



Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 77/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union	1
--------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 77/02	Rechtssache C-274/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico-Administrativo Central – Spanien) – Banco de Santander SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Begriff des einzelstaatlichen Gerichts – Kriterien – Unabhängigkeit der betreffenden nationalen Einrichtung – Unabsetzbarkeit der Mitglieder – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	2
2020/C 77/03	Rechtssache C-175/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Januar 2020 – PTC Therapeutics International Ltd/Europäische Arzneimittelagentur, European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope) (Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich – Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen – Art. 4 Abs. 3 – Schutz des Entscheidungsprozesses – Der Europäischen Arzneimittelagentur im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Humanarzneimittels vorgelegte Dokumente – Beschluss, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Keine Pflicht eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Europäischen Union, eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit anzuwenden)	2

2020/C 77/04	Rechtssache C-177/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo no 14 de Madrid – Spanien) – Almodena Baldonado Martín/Ayuntamiento de Madrid (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraf 4 – Diskriminierungsverbot – Paragraf 5 – Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse – Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Art. 151 und 153 AEUV – Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anwendbarkeit – Ungleichbehandlung wegen der öffentlich-oder privatrechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses nach nationalem Recht)	3
2020/C 77/05	Rechtssache C-178/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Januar 2020 – MSD Animal Health Innovation GmbH, Intervet International BV/Europäische Arzneimittelagentur (EMA) (Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich – Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen – Art. 4 Abs. 3 – Schutz des Entscheidungsprozesses – Der Europäischen Arzneimittelagentur im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels vorgelegte Dokumente – Beschluss, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Keine Pflicht eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Europäischen Union, eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit anzuwenden)	4
2020/C 77/06	Rechtssache C-578/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus - Finnland) – Verfahren auf Antrag von Energiavirasto (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 3 – Verbraucherschutz – Art. 37 – Aufgaben und Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde – Außergerichtliche Streitbeilegung – Begriff „Partei“ – Recht, gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde einen Rechtsbehelf einzulegen – Beschwerde eines Haushaltskunden gegen den Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes)	5
2020/C 77/07	Rechtssache C-814/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven – Niederlande) – Ursa Major Services BV/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Fischereipolitik – Verordnung [EG] Nr. 1198/2006 – Art. 55 Abs. 1 – Finanzielle Beteiligung des Europäischen Fischereifonds [EFF] – Zuschussfähigkeit der Ausgaben – Voraussetzung – Ausgabe, die tatsächlich von den Begünstigten getätigt wurde – Begriff)	5
2020/C 77/08	Rechtssache C-29/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 23. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts - Deutschland) – ZP/Bundesagentur für Arbeit (Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Wanderarbeitnehmer – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Leistungen bei Arbeitslosigkeit – Berechnung – Nichtberücksichtigung des letzten im Wohnsitzmitgliedstaat erhaltenen Entgelts – Zu kurzer Bemessungszeitraum – Nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis erhaltenes Entgelt – Person, die zuvor eine Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt hat)	6
2020/C 77/09	Rechtssache C-32/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs - Österreich) – AT/Pensionsversicherungsanstalt (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Unionsbürgerschaft – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 17 Abs. 1 Buchst. a – Recht auf Daueraufenthalt – Erwerb vor Ablauf eines ununterbrochenen Aufenthaltszeitraums von fünf Jahren – Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das für die Geltendmachung einer Altersrente vorgesehene Alter erreicht hat)	7
2020/C 77/10	Rechtssache C-506/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. Januar 2020 – Europäisches Parlament/Erik Josefsson (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bediensteter auf Zeit – Europäisches Parlament – Kündigung des Vertrags – Einigung der Parteien auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits – Gegenstandslos gewordenes Rechtsmittel – Erledigung)	8
2020/C 77/11	Rechtssache C-613/18: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Tributário de Lisboa – Portugal) – Staat Kanada/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern – Direkte Besteuerung – Körperschaftsteuer – Von im portugiesischen Hoheitsgebiet ansässigen Gesellschaften ausgeschüttete Gewinne – Minderung der Bemessungsgrundlage)	8

2020/C 77/12	Rechtssache C-47/19: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg – Deutschland) – HA/Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. h bis j – Verschiedene Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht – Surf- und Segelunterricht für Schulen und Universitäten – Schulfahrt).....	9
2020/C 77/13	Rechtssache C-813/19 PPU: Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Aix-En-Provence, Frankreich) – Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen MN (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 6 Abs. 1 – Begriff „ausstellende Justizbehörde“– Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)	10
2020/C 77/14	Rechtssache C-58/19 P: Rechtsmittel des Mykola Yanovych Azarov gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-247/17, Mykola Yanovych Azarov gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 25. Januar 2019.....	11
2020/C 77/15	Rechtssache C-236/19 P: Rechtsmittel der István Szécsi und Nóra Somossy gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Januar 2019 in der Rechtssache T-331/18, István Szécsi und Nóra Somossy gegen Europäische Kommission, eingelegt am 15. März 2019	11
2020/C 77/16	Rechtssache C-315/19: Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 16. April 2019 - YU gegen Wallonische Region.....	12
2020/C 77/17	Rechtssache C-461/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juni 2019 von All Star CV gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. März 2019 in der Rechtssache T-611/17, All Star/EUIPO – Carrefour Hypermarchés...	12
2020/C 77/18	Rechtssache C-513/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen), eingereicht am 5. Juli 2019 – P./.(X) S.A.....	13
2020/C 77/19	Rechtssache C-548/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2019 von Laurence Bonnafous gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. Juni 2019 in der Rechtssache T-614/17, Bonnafous/EACEA	13
2020/C 77/20	Rechtssache C-550/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Madrid (Spanien), eingereicht am 17. Juli 2019 – EV/Obras y Servicios Públicos S.A. und Acciona Agua, S.A.	14
2020/C 77/21	Rechtssache C-586/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-179/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot	15
2020/C 77/22	Rechtssache C-587/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-180/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot	15
2020/C 77/23	Rechtssache C-588/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-181/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot	16
2020/C 77/24	Rechtssache C-589/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-182/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot	16

2020/C 77/25	Rechtssache C-590/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-183/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot	17
2020/C 77/26	Rechtssache C-664/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. September 2019 von der Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 26. Juni 2019 in der Rechtssache T-117/18, Agencja Wydawnicza Technopol/EUIPO	17
2020/C 77/27	Rechtssache C-761/19: Klage, eingereicht am 17. Oktober 2019 – Europäische Kommission/Ungarn.	17
2020/C 77/28	Rechtssache C-805/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2019 - CT gegen VINI GmbH	19
2020/C 77/29	Rechtssache C-810/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 4. November 2019 - Flightright GmbH gegen Qatar Airways	19
2020/C 77/30	Rechtssache C-815/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 6. November 2019 - Natumi GmbH gegen Land Nordrhein-Westfalen	20
2020/C 77/31	Rechtssache C-825/19: Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Finanzgerichts (Deutschland) eingereicht am 12. November 2019 - Beeren-, Wild-, Feinfrucht GmbH gegen Hauptzollamt Erfurt	21
2020/C 77/32	Rechtssache C-826/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 13. November 2019 - WZ gegen Austrian Airlines AG	22
2020/C 77/33	Rechtssache C-844/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. November 2019 - CS, Finanzamt Graz-Stadt	23
2020/C 77/34	Rechtssache C-868/19: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland) eingereicht am 27/11/2019 - M-GmbH gegen Finanzamt für Körperschaften	23
2020/C 77/35	Rechtssache C-875/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2019 von FV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. September 2019 in der Rechtssache T-27/18 RENV, FV/Rat	24
2020/C 77/36	Rechtssache C-877/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2019 von FV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. September 2019 in der Rechtssache T-153/17, FV/Rat	25
2020/C 77/37	Rechtssache C-894/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2019 vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 20. September 2019 in der Rechtssache T-47/18, UZ/Parlament	26
2020/C 77/38	Rechtssache C-896/19: Vorabentscheidungsersuchen der Qorti Ċivili Prim'Awla – Ġurisdizzjoni Kostituzzjonali (Malta), eingereicht am 5. Dezember 2019 – Repubblika/Il-Prim Ministru	27
2020/C 77/39	Rechtssache C-905/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt (Deutschland) eingereicht am 11. Dezember 2019 - EP gegen Kreis Groß-Gerau	28

2020/C 77/40	Rechtssache C-927/19: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 18. Dezember 2019 – „Ecoservice Klaipėda“ UAB, „Klaipėdos autobusų parkas“ UAB, „Parsekas“ UAB, „Klaipėdos transportas“ UAB/„Klaipėdos regiono atliekų tvarkymo centras“ UAB	28
2020/C 77/41	Rechtssache C-930/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am 20. Dezember 2019 – X/État belge	30
2020/C 77/42	Rechtssache C-940/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 30. Dezember 2019 – Les Chirugiens-Dentistes de France, Confédération des Syndicats médicaux français, Fédération des Syndicats pharmaceutiques de France, Syndicat des Biologistes, Syndicat des Médecins libéraux, Union dentaire, Conseil national de l'Ordre des Chirugiens-Dentistes, Conseil national de l'Ordre des Masseurs-Kinésithérapeutes, Conseil national de l'Ordre des Infirmiers/Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation, Premier ministre	31
2020/C 77/43	Rechtssache C-948/19: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 31. Dezember 2019 – UAB Manpower Lit/E. S., M. L., M. P., V. V. und R. V.	32
2020/C 77/44	Rechtssache C-950/19: Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 17. Dezember 2019 – A	33
2020/C 77/45	Rechtssache C-3/20: Vorabentscheidungsersuchen der Rīgas rajona tiesa (Lettland), eingereicht am 7. Januar 2020 – Strafverfahren gegen AB, CE, SIA „MM investīcijas“	33
2020/C 77/46	Rechtssache C-4/20: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 7. Januar 2020 – „Alti“ OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Plovdiv pri Tsentralno upravljenie na Natsionalnata agentsia za prihodite	34
2020/C 77/47	Rechtssache C-24/20: Klage, eingereicht am 17. Januar 2020 – Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union	35
2020/C 77/48	Rechtssache C-115/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Saint-Brieuc – Chambre détachée de Guingamp – Frankreich) – Procureur de la République/Tugdual Carlier, Yann Latouche, Dominique Legeard, Thierry Leleu, Dimitri Pinschhof, Brigitte Plunian, Rozenn Marechal	36
2020/C 77/49	Rechtssache C-297/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – Verfahren auf Antrag von Humbert Jörg Köfler, Wolfgang Leitner, Joachim Schönbeck, Wolfgang Semper/Bezirkshauptmannschaft Murtal, Beteiligte: Finanzpolizei	36
2020/C 77/50	Rechtssache C-712/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – Österreich) – ZR, AR, BS/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Beteiligte: Finanzpolizei	37
2020/C 77/51	Rechtssache C-713/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – Verfahren auf Antrag von ZR, BS, AR/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Beteiligte: Finanzpolizei	37

2020/C 77/52	Rechtssache C-138/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – Verfahren auf Antrag von DY/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Beteiligte: Finanzpolizei	37
2020/C 77/53	Rechtssache C-139/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – Verfahren auf Antrag von DY	38
2020/C 77/54	Rechtssache C-154/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Larnakas - Zypern) – Kypriaki Kentriki Archi/GA	38
2020/C 77/55	Rechtssache C-227/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – Österreich) – DX/Bürgermeister der Stadt Graz, Beteiligte: Finanzpolizei	38
2020/C 77/56	Rechtssache C-334/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart – Deutschland) – Eurowings GmbH/GD, HE, IF	39
2020/C 77/57	Rechtssache C-672/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers – Belgien) – X/Belgischer Staat	39
Gericht		
2020/C 77/58	Verbundene Rechtssachen T- 786/16 und T-224/18: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – PV/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobbing – Bündel von Entscheidungen der Kommission, die den Kläger beschweren – Anträge auf Beistand – Disziplinarverfahren – Entfernung aus dem Dienst – Aufhebung der Entfernung aus dem Dienst – Neues Disziplinarverfahren – Erneute Entfernung aus dem Dienst)	40
2020/C 77/59	Rechtssache T-168/17: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – CBA Spielapparate- und Restaurantbetrieb/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente zum Verwaltungsverfahren betreffend eine staatliche Beihilfe, die die österreichischen Behörden den Inhabern einer Konzession nach dem Glücksspielgesetz gewährt haben sollen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Begründungspflicht – Einrede der Rechtswidrigkeit)	41
2020/C 77/60	Rechtssache T-19/18: Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2020 – Litauen/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Litauen getätigte Ausgaben – Punktuelle und pauschale finanzielle Berichtigungen – Ländliche Entwicklung – System zur Kontrolle der Cross-Compliance – Verwaltungskontrolle – Vor-Ort-Kontrolle – Qualität der Kontrollen – Eigenschaft der Antragsteller – Künstlich geschaffene Voraussetzungen – Plausibilität der Kosten – Im Rahmen von Projekten getätigte Ausgaben – Risikoanalyse – Risikofaktoren – Unionsrechtlich nicht vorgesehene Toleranz im Bereich Sanktionen – Übermäßig nachsichtiges Beurteilungs- und Sanktionssystem – Jährliche statistische Daten über die Kontrollen)	42
2020/C 77/61	Rechtssache T-292/18: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – Portugal/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Portugal getätigte Ausgaben – Art. 32 und 33 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 – Art. 54 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Begriff des nationalen Gerichts)	43
2020/C 77/62	Rechtssache T-402/18: Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2020 – Aquino u. a./Parlament (Öffentlicher Dienst – Dolmetscherstreik – Vom Europäischen Parlament erlassene Maßnahmen zur Dienstverpflichtung von Dolmetschern – Fehlende Rechtsgrundlage – Haftung – Immaterieller Schaden)	43

2020/C 77/63	Rechtssache T-598/18: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – Grupo Textil Brownie/EUIPO – The Guide Association (BROWNIE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BROWNIE – Ältere nationale Wortmarken BROWNIES, BROWNIE, Brownies und Brownie – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001])	44
2020/C 77/64	Rechtssache T-697/18: Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2020 – Aldi/EUIPO – Titlbach (ALTISPORT) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ALTISPORT – Ältere internationale Wortmarke und ältere Unionswortmarke ALDI – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Vergleich der Waren und Dienstleistungen – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)	45
2020/C 77/65	Rechtssache T-42/19: Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2020 – Volkswagen/EUIPO (CROSS) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke CROSS – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	46
2020/C 77/66	Rechtssache T-239/19: Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2020 – Vinos de Arganza/EUIPO – Nordbrand Nordhausen (ENCANTO) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ENCANTO – Ältere nationale Wortmarke BELCANTO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	47
2020/C 77/67	Rechtssache T-336/19: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – BZ/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Entlassung wegen eindeutig unzulänglicher Leistungen – Verhältnismäßigkeit – Art. 84 der BSB – Haftung)	47
2020/C 77/68	Rechtssache T-559/19: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – Julius Sämann/EUIPO – Maharishi Vedic University (Darstellung eines Baumes) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen Baum darstellt – Ältere Unionsbildmarken und ältere internationale Bildmarken, die einen „magischen Baum“ darstellen – Relative Eintragungshindernisse – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001)	48
2020/C 77/69	Rechtssache T-751/18: Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2020 – Daimler/Kommission (Nichtigkeitsklage – Entzug von zertifizierten CO2-Einsparungen – Ökoinnovationsregelung – Verordnung [EG] Nr. 443/2009 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 725/2011 – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Maßnahme – Unzulässigkeit)	49
2020/C 77/70	Rechtssache T-125/19: Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 – Clem & Jo Optique/EUIPO – C&A (C&J) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)	50
2020/C 77/71	Rechtssache T-128/19: Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2020 – Hemp Foods Australia/EUIPO – Cabrejos (Sativa) („Nichtigkeitsklage – Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Fehlende Eintragung der Änderung des Inhabers ins internationale Register – Fehlende Klagebefugnis – Unzulässigkeit“)	50
2020/C 77/72	Rechtssache T-161/19: Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 – Deutsche Telekom/Parlament und Rat (Nichtigkeitsklage – Binnenmarkt für elektronische Kommunikation – Den Verbrauchern für regulierte intra-EU-Kommunikation berechnete Endkundenpreise – Verordnung [EU] 2018/1971 – Gesetzgebungsakt – Keine individuelleHBetroffenheit – Unzulässigkeit)	51

2020/C 77/73	Rechtssache T-162/19: Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 – Telefónica und Telefónica de España/Parlament und Rat (Nichtigkeitsklage – Binnenmarkt für elektronische Kommunikation – Den Verbrauchern für regulierte intra-EU-Kommunikation berechnete Endkundenpreise – Verordnung [EU] 2018/1971 – Gesetzgebungsakt – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit).....	52
2020/C 77/74	Rechtssache T-671/19: Klage, eingereicht am 1. Oktober 2019 – Qualcomm/Kommission	53
2020/C 77/75	Rechtssache T-870/19: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2019 – Worldwide Spirits Supply/EUIPO – Melfinco (CLEOPATRA QUEEN).....	54
2020/C 77/76	Rechtssache T-3/20: Klage, eingereicht am 3. Januar 2020 – Forbo Financial Services/EUIPO – Windmüller (Canoleum)	55
2020/C 77/77	Rechtssache T-8/20: Klage, eingereicht am 8. Januar 2020 – Tschechische Republik/Kommission	56
2020/C 77/78	Rechtssache T-32/20: Klage, eingereicht am 14. Januar 2020 – Buxadé Villalba u. a./Parlament.....	56
2020/C 77/79	Rechtssache T-34/20: Klage, eingereicht am 20. Januar 2020 – Datenlotsen Informationssysteme/Kommission ...	58
2020/C 77/80	Rechtssache T-38/20: Klage, eingereicht am 23. Januar 2020 – Lotto24/EUIPO (LOTTO24)	59
2020/C 77/81	Rechtssache T-41/20: Klage, eingereicht am 24. Januar 2020 – Di Bernardo/Kommission	60
2020/C 77/82	Rechtssache T-45/20: Klage, eingereicht am 27. Januar 2020 – KRBL/EUIPO – P.K. Overseas (INDIA SALAM Pure Basmati Rice)	60
2020/C 77/83	Rechtssache T-35/18: Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2020 – La Marchesiana/EUIPO – Marchesi 1824 (MARCHESI).....	61
2020/C 77/84	Rechtssache T-139/18: Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2020 – Avio/Kommission	62
2020/C 77/85	Rechtssache T-606/19: Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 – Bartolomé Alvarado und Grupo Preciados Place/EUIPO – Alpargatas (ALPARGATUS PASOS ARTESANALES)	62

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union*(2020/C 77/01)***Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 68 vom 2.3.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 61 vom 24.2.2020

ABl. C 54 vom 17.2.2020

ABl. C 45 vom 10.2.2020

ABl. C 36 vom 3.2.2020

ABl. C 27 vom 27.1.2020

ABl. C 19 vom 20.1.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico-Administrativo Central – Spanien) – Banco de Santander SA

(Rechtssache C-274/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Begriff des einzelstaatlichen Gerichts – Kriterien – Unabhängigkeit der betreffenden nationalen Einrichtung – Unabsetzbarkeit der Mitglieder – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2020/C 77/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Económico-Administrativo Central

Partei des Ausgangsverfahrens

Banco de Santander SA

Tenor

Das vom Tribunal Económico-Administrativo Central (Zentrales Verwaltungskontrollorgan, Spanien) mit Entscheidung vom 2. April 2014 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Januar 2020 – PTC Therapeutics International Ltd/Europäische Arzneimittelagentur, European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope)

(Rechtssache C-175/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich – Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen – Art. 4 Abs. 3 – Schutz des Entscheidungsprozesses – Der Europäischen Arzneimittelagentur im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Humanarzneimittels vorgelegte Dokumente – Beschluss, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Keine Pflicht eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Europäischen Union, eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit anzuwenden)

(2020/C 77/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PTC Therapeutics International Ltd (Prozessbevollmächtigte: G. Castle, B. Kelly und K. Ewert, Solicitors, C. Thomas, Barrister, und M. Demetriou, QC)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Arzneimittelagentur (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Jabłoński, S. Marino, S. Drosos, A. Spina und A. Rusanov, dann T. Jabłoński, S. Marino und S. Drosos), European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope) (Prozessbevollmächtigte: S. Cowlshaw, Solicitor, und D. Scannell, Barrister)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die PTC Therapeutics International Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) entstandenen Kosten.
3. Die European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo no 14 de Madrid – Spanien) – Almudena Baldonado Martín/Ayuntamiento de Madrid

(Rechtssache C-177/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 4 – Diskriminierungsverbot – Paragraph 5 – Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse – Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Art. 151 und 153 AEUV – Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anwendbarkeit – Ungleichbehandlung wegen der öffentlich- oder privatrechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses nach nationalem Recht)

(2020/C 77/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo n° 14 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Almudena Baldonado Martín

Beklagter: Ayuntamiento de Madrid

Tenor

1. Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die Zahlung einer Entschädigung bei Beendigung der Verwendung weder an als Interimsbeamte befristet beschäftigte Arbeitnehmer noch an Laufbahnbeamte, die ihrerseits im Rahmen einer unbefristeten Arbeitsbeziehung beschäftigt sind, vorsieht, während er die Zahlung einer solchen Entschädigung an unbefristet eingestellte Vertragsbedienstete bei der Kündigung ihres Vertrags aus sachlichem Grund vorsieht.

2. Die Art. 151 und 153 AEUV sowie Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die keine Zahlung einer Entschädigung an als Interimsbeamte befristet beschäftigte Arbeitnehmer bei Beendigung ihrer Verwendung vorsieht, während befristet beschäftigten Vertragsbediensteten bei Auslaufen ihres Arbeitsvertrags eine Entschädigung gewährt wird.

(¹) ABl. C 211 vom 18.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Januar 2020 – MSD Animal Health Innovation GmbH, Intervet International BV/Europäische Arzneimittelagentur (EMA)

(Rechtssache C-178/18 P) (¹)

(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich – Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen – Art. 4 Abs. 3 – Schutz des Entscheidungsprozesses – Der Europäischen Arzneimittelagentur im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels vorgelegte Dokumente – Beschluss, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Keine Pflicht eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Europäischen Union, eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit anzuwenden)

(2020/C 77/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: MSD Animal Health Innovation GmbH, Intervet International BV (Prozessbevollmächtigte: C. Thomas, Barrister, J. Stratford, QC, B. Kelly, Solicitor, und P. Bogaert, advocaat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Arzneimittelagentur (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Jabłoński, S. Marino, S. Drosos und A. Rusanov, dann T. Jabłoński, S. Marino und S. Drosos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die MSD Animal Health Innovation GmbH und die Intervet International BV tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus - Finnland) – Verfahren auf Antrag von Energiavirasto

(Rechtssache C-578/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 3 – Verbraucherschutz – Art. 37 – Aufgaben und Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde – Außergerichtliche Streitbeilegung – Begriff „Partei“ – Recht, gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde einen Rechtsbehelf einzulegen – Beschwerde eines Haushaltskunden gegen den Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes)

(2020/C 77/06)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Energiavirasto

Beteiligte: A, Caruna Oy

Tenor

Art. 37 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG ist dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung auferlegt, der Regulierungsbehörde die Zuständigkeit zur Beilegung von Streitfällen zwischen Haushaltskunden und Netzbetreibern zu übertragen und folglich dem Haushaltskunden, der bei der Regulierungsbehörde eine Beschwerde gegen einen Netzbetreiber eingelegt hat, die Eigenschaft als „Partei“ im Sinne dieser Vorschrift und das Recht, gegen die von dieser Behörde auf diese Beschwerde erlassene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, zu gewähren.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven – Niederlande) – Ursa Major Services BV/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-814/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Fischereipolitik – Verordnung [EG] Nr. 1198/2006 – Art. 55 Abs. 1 – Finanzielle Beteiligung des Europäischen Fischereifonds [EFF] – Zuschussfähigkeit der Ausgaben – Voraussetzung – Ausgabe, die tatsächlich von den Begünstigten getätigt wurde – Begriff)

(2020/C 77/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ursa Major Services BV

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Tenor

1. Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds ist dahin auszulegen, dass er auf das Verhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde für ein operationelles Programm und dem Empfänger eines aus dem Europäischen Fischereifonds gewährten Zuschusses anwendbar ist, so dass diese Bestimmung diesem Begünstigten entgegengehalten werden kann.
2. Art. 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1198/2006 ist dahin auszulegen, dass ein dem Empfänger eines aus dem Europäischen Fischereifonds gewährten Zuschusses in Rechnung gestellter und von ihm beglichener Betrag auch dann als im Sinne dieser Bestimmung tatsächlich getätigte Ausgabe angesehen werden kann, wenn der Dritte, der diesen Betrag in Rechnung gestellt hat, ebenfalls einen finanziellen Beitrag zu dem bezuschussten Projekt geleistet hat, entweder durch Aufrechnung einer Forderung gegen den Begünstigten mit einer Forderung des Letzteren gegen ihn, die durch die vom Dritten übernommene Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags entstanden ist, oder durch Ausstellung einer gesonderten Rechnung, vorausgesetzt, die betreffende Ausgabe und der jeweilige Beitrag werden durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege ordnungsgemäß nachgewiesen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 23. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts - Deutschland) – ZP/Bundesagentur für Arbeit

(Rechtssache C-29/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Wanderarbeitnehmer – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Leistungen bei Arbeitslosigkeit – Berechnung – Nichtberücksichtigung des letzten im Wohnsitzmitgliedstaat erhaltenen Entgelts – Zu kurzer Bemessungszeitraum – Nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis erhaltenes Entgelt – Person, die zuvor eine Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt hat)

(2020/C 77/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundessozialgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZP

Beklagte: Bundesagentur für Arbeit

Tenor

1. Art. 62 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die zwar vorsehen, dass der Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit die Höhe des früheren Entgelts zugrunde zu legen ist, es jedoch für den Fall, dass die Bezugsdauer des Entgelts, das der betreffenden Person im Rahmen ihrer letzten Beschäftigung nach diesen Rechtsvorschriften gezahlt wurde, geringer ist als der in diesen Rechtsvorschriften vorgesehene Bezugszeitraum für die Bestimmung des der Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit zugrunde liegenden Entgelts, nicht zulassen, das Entgelt zu berücksichtigen, das die betreffende Person während dieser Beschäftigung erhalten hat.

2. Art. 62 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 883/2004 ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die zwar vorsehen, dass der Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit die Höhe des früheren Entgelts zugrunde zu legen ist, es jedoch für den Fall, dass das Entgelt, das die betreffende Person für ihre letzte Beschäftigung nach diesen Rechtsvorschriften erhalten hat, erst nach dem Ausscheiden aus ihrem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet und ausgezahlt wurde, nicht zulassen, das Entgelt zu berücksichtigen, das die betreffende Person während dieser Beschäftigung erhalten hat.

(¹) ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs - Österreich) – AT/Pensionsversicherungsanstalt

(Rechtssache C-32/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Unionsbürgerschaft – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 17 Abs. 1 Buchst. a – Recht auf Daueraufenthalt – Erwerb vor Ablauf eines ununterbrochenen Aufenthaltszeitraums von fünf Jahren – Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das für die Geltendmachung einer Altersrente vorgesehene Alter erreicht hat)

(2020/C 77/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AT

Beklagte: Pensionsversicherungsanstalt

Tenor

Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass die Voraussetzungen für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat vor Ablauf eines ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthaltszeitraums, nämlich seine Erwerbstätigkeit dort zuletzt mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt zu haben und sich dort seit mindestens drei Jahren ununterbrochen aufgehalten zu haben, für einen Arbeitnehmer gelten, der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das in diesem Mitgliedstaat für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht hat.

(¹) ABl. C 131 vom 8.4.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. Januar 2020 – Europäisches Parlament/Erik Josefsson**(Rechtssache C-506/18 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bediensteter auf Zeit – Europäisches Parlament – Kündigung des Vertrags – Einigung der Parteien auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits – Gegenstandslos gewordenes Rechtsmittel – Erledigung)**

(2020/C 77/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Rechtsmittelführer:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: Í. Ní Riagáin Düro, V. Montebello-Demogeot und J. Steele)*Andere Partei des Verfahrens:* Erik Josefsson (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und M. Forgeois)**Tenor**

1. Das Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Europäische Parlament und Herr Erik Josefsson tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 445 vom 10.12.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Tributário de Lisboa – Portugal) – Staat Kanada/Autoridade Tributária e Aduaneira**(Rechtssache C-613/18) ⁽¹⁾****(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern – Direkte Besteuerung – Körperschaftsteuer – Von im portugiesischen Hoheitsgebiet ansässigen Gesellschaften ausgeschüttete Gewinne – Minderung der Bemessungsgrundlage)**

(2020/C 77/11)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Tributário de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger:* Staat Kanada*Beklagte:* Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsrechtsstreit fraglichen entgegenstehen, gemäß denen die von einer gebietsansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden mit einem höheren effektiven Steuersatz besteuert werden, wenn sie von einer in einem Drittland ansässigen juristischen Person, die nicht hauptsächlich Handels-, Industrie- und Landwirtschaftstätigkeiten entfaltet, bezogen werden, als wenn solche Dividenden von einer solchen in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen juristischen Person bezogen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn durch die Anwendung des am 14. Juni 1999 unterzeichneten Steuerabkommens zwischen Kanada und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen die Auswirkungen der sich aus den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ergebenden Ungleichbehandlung ausgeglichen werden können, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABL C 445 vom 10.12.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg – Deutschland) – HA/Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

(Rechtssache C-47/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. h bis j – Verschiedene Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht – Surf- und Segelunterricht für Schulen und Universitäten – Schulfahrt)

(2020/C 77/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HA

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

Tenor

1. Der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er von Surf- und Segelschulen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen durchgeführten Surf- und Segelunterricht für Schulen oder Universitäten, bei denen dieser Unterricht zum Sportprogramm bzw. zur Ausbildung von Sportlehrern gehören und in die Notenbildung eingehen kann, nicht umfasst.

2. Der Begriff „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene“ Dienstleistungen im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass er Surf- und Segelunterricht, der von Surf- und Segelschulen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen durchgeführt wird, unabhängig davon, ob dieser Unterricht im Rahmen einer Schulfahrt durchgeführt wird, nicht umfasst.

(¹) ABL C 131 vom 8.4.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Aix-En-Provence, Frankreich) – Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen MN

(Rechtssache C-813/19 PPU) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 6 Abs. 1 – Begriff „ausstellende Justizbehörde“ – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)

(2020/C 77/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel d'Aix-En-Provence

Parteien des Ausgangsverfahrens

MN

Beteiligte: RJA, RJO, FD, BG, PG, KL, LK, MJ, NI, OH

Tenor

Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass die französischen Staatsanwälte, die gemäß den für sie geltenden Rechts- und Organisationsvorschriften der Leitung und Kontrolle ihrer Vorgesetzten sowie den Anweisungen des Justizministers unterliegen, unter den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne dieser Vorschrift fallen, sofern ihnen ihr Status eine Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive im Rahmen der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls verschafft.

Der Rahmenbeschluss 2002/584 ist dahin auszulegen, dass die einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz innewohnenden Anforderungen, in deren Genuss eine Person kommen muss, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zur Strafverfolgung erlassen wurde, erfüllt sind, sofern nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Haftbefehls und insbesondere seine Verhältnismäßigkeit in diesem Mitgliedstaat gerichtlich überprüft werden.

(¹) ABL C 19 vom 20.1.2020.

Rechtsmittel des Mykola Yanovych Azarov gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-247/17, Mykola Yanovych Azarov gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 25. Januar 2019

(Rechtssache C-58/19 P)

(2020/C 77/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Mykola Yanovych Azarov (Prozessbevollmächtigte: A. Egger und G. Lansky, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 22. Oktober 2019, wie folgt, entschieden:

1. Das Rechtsmittel ist offensichtlich begründet.
2. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Dezember 2018, Azarov/Rat (T-247/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:931), wird aufgehoben.
3. Der Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Mykola Yanovych Azarov betreffen.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten sowohl des Verfahrens im ersten Rechtszug als auch des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens.

Rechtsmittel der István Szécsi und Nóra Somossy gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Januar 2019 in der Rechtssache T-331/18, István Szécsi und Nóra Somossy gegen Europäische Kommission, eingelegt am 15. März 2019

(Rechtssache C-236/19 P)

(2020/C 77/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: István Szécsi, Nóra Somossy (Prozessbevollmächtigter: D. Lázár, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 1. Oktober 2019 das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass Herr István Szécsi und Frau Nóra Somossy ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 16. April 2019 - YU gegen Wallonische Region

(Rechtssache C-315/19)

(2020/C 77/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Gericht Erster Instanz Eupen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: YU

Beklagte: Wallonische Region

Der Gerichtshof der Europäischen Union (sechste Kammer) entscheidet durch Beschluss vom 26. September 2019, wie folgt:

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach ein dort wohnhafter Arbeitnehmer sich nur dann auf eine Ausnahme von der Verpflichtung berufen kann, ein ihm von seinem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes und dort zugelassenes Fahrzeug in seinem Wohnsitzmitgliedstaat zuzulassen, wenn die Dokumente, die das Vorliegen der Voraussetzung für diese Ausnahme belegen, stets von ihm im Fahrzeug mitgeführt werden.

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juni 2019 von All Star CV gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. März 2019 in der Rechtssache T-611/17, All Star/EUIPO – Carrefour Hypermarchés

(Rechtssache C-461/19 P)

(2020/C 77/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: All Star CV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Malynicz, A. Newnes und A. Artinian)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat am 30. September 2019 beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Vorabentscheidungsersuchen des Są Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen), eingereicht am 5. Juli 2019 – P.J./~~(X)~~ S.A.

(Rechtssache C-513/19)

(2020/C 77/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P.J.

Beklagte: ~~(X)~~ S.A.

Mit Beschluss vom 7. November 2019 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) entschieden, dass das Vorabentscheidungsersuchen offensichtlich unzulässig ist.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2019 von Laurence Bonnafous gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. Juni 2019 in der Rechtssache T-614/17, Bonnafous/EACEA

(Rechtssache C-548/19 P)

(2020/C 77/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Laurence Bonnafous (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Blot)

Andere Partei des Verfahrens: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Mit Beschluss vom 27. November 2019 wies der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurück.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Madrid (Spanien), eingereicht am 17. Juli 2019 – EV/Obras y Servicios Públicos S.A. und Acciona Agua, S.A.

(Rechtssache C-550/19)

(2020/C 77/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EV

Beklagte: Obras y Servicios Públicos S.A., Acciona Agua, S.A.

Vorlagefragen

1. Sind Paragraph 4 Nr. 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die durch die Richtlinie 1999/70 ⁽¹⁾ des Rates in die Gemeinschaftsrechtsordnung übernommen wurde, und die Richtlinie 2001/23 dahin auszulegen, dass kein objektiver Grund vorliegt, der es rechtfertigt, dass der Convenio colectivo del sector de la construcción (Tarifvertrag für das Baugewerbe, dessen Art. 24 Abs. 2 vorsieht, dass Art. 15 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 1 der Ley del Estatuto de los Trabajadores [Gesetz über das Arbeitnehmerstatut, ET] unabhängig von der Laufzeit eines im Allgemeinen für ein einziges Bauwerk geschlossenen Vertrags nicht zur Anwendung kommt und die Arbeitnehmer sowohl in den in dieser Vorschrift genannten Fällen als auch bei einer Unternehmensnachfolge nach Art. 44 ET oder bei einer Übernahme von Beschäftigten nach Art. 27 des Tarifvertrags den Status von „befristet Beschäftigten des Baugewerbes [fijos de obra]“ behalten) von den nationalen Vorschriften abweicht, in denen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a ET Folgendes bestimmt: *„Diese Verträge dürfen keine Laufzeit von mehr als drei Jahren haben, die um bis zu zwölf Monate durch einen auf nationaler Ebene oder, wenn es hieran fehlt, auf niedrigerer Ebene geschlossenen Branchentarifvertrag verlängert werden kann. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Arbeitnehmer zu Dauerbeschäftigten des Unternehmens.“*
2. Sind Paragraph 4 Nr. 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die durch die Richtlinie 1999/70 des Rates in die Gemeinschaftsrechtsordnung übernommen wurde, und die Richtlinie 2001/23 dahin auszulegen, dass kein objektiver Grund vorliegt, der es rechtfertigt, dass der Tarifvertrag für das Baugewerbe (dessen Art. 24 Abs. 5 vorsieht, dass der Abschluss von mindestens zwei befristeten Arbeitsverträgen für das Baugewerbe [contratos fijos de obra] für verschiedene Arbeitsstellen mit demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb des Zeitraums und für die Dauer, die in Art. 15 Abs. 5 ET vorgesehen sind, sowohl in den in dieser Vorschrift genannten Fällen als auch bei einer Unternehmensnachfolge nach Art. 44 ET oder bei einer Übernahme von Beschäftigten nach Art. 27 des Tarifvertrags nicht zum Erwerb des in dieser Vorschrift vorgesehenen Status führt) von den nationalen Vorschriften abweicht, in denen Art. 15 Abs. 5 ET Folgendes bestimmt: *„Unbeschadet des Abs. 1 Buchst. a sowie der Abs. 2 und 3 dieses Artikels erlangen Arbeitnehmer, die bei demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb von 30 Monaten, sei es mit oder ohne Unterbrechung, für eine Dauer von mehr als 24 Monaten auf ein und derselben Arbeitsstelle oder verschiedenen Arbeitsstellen auf der Grundlage von mindestens zwei befristeten Arbeitsverträgen unmittelbar oder durch Zurverfügungstellung durch Zeitarbeitsfirmen – mit denselben oder abweichenden Vertragsbedingungen betreffend die Befristung – beschäftigt waren, den Status von Dauerbeschäftigten. Der vorstehende Absatz gilt auch bei einer Unternehmensnachfolge oder einer Übernahme von Beschäftigten gemäß den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen.“*
3. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass nach dem Tarifvertrag für das Baugewerbe das neue Unternehmen oder die neue Einheit, das bzw. die den öffentlichen Auftrag ausführen wird, **ausschließlich die Rechte und Pflichten übernimmt, die in dem letzten** zwischen dem Arbeitnehmer und dem ausscheidenden Unternehmen unterzeichneten **Vertrag** begründet wurden, und dies keinen objektiven Grund darstellt, der es rechtfertigt,

dass der Tarifvertrag von den nationalen Vorschriften abweicht, in denen Art. 44 ET den Eintritt in alle Rechte und Pflichten ohne Beschränkung auf den letzten Vertrag vorsieht?

-
- (¹) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).
(²) Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. 2001, L 82, S. 16).

Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-179/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot

(Rechtssache C-586/19 P)

(2020/C 77/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: L'Oréal (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Guinot

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-180/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot

(Rechtssache C-587/19 P)

(2020/C 77/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: L'Oréal (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Guinot

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-181/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot

(Rechtssache C-588/19 P)

(2020/C 77/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: L'Oréal (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Guinot

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-182/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot

(Rechtssache C-589/19 P)

(2020/C 77/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: L'Oréal (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Guinot

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2019 von L'Oréal gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-183/16 RENV, L'Oréal/EUIPO – Guinot

(Rechtssache C-590/19 P)

(2020/C 77/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: L'Oréal (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Guinot

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. September 2019 von der Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 26. Juni 2019 in der Rechtssache T-117/18, Agencja Wydawnicza Technopol/EUIPO

(Rechtssache C-664/19 P)

(2020/C 77/26)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Rogula)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2019 hat das Gericht (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird.

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2019 – Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-761/19)

(2020/C 77/27)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga und Zs. Teleki)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn seinen Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109/EG ⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist, weil es langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige von der Aufnahme als Mitglieder der Tierärztekammer ausschloss, so dass diese von vornherein von der Möglichkeit der selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeit im tierärztlichen Beruf ausgeschlossen sind;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Am 3. Januar 2017 sei bei der Kommission eine Beschwerde über das Gesetz Nr. CXXVII von 2012 über die ungarische Tierärztekammer und die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen (A Magyar Állatorvosi Kamaráról valamint az állatorvosi szolgáltatói tevékenység végzéséről szóló 2012. évi CXXVII. törvény) im Zusammenhang mit dessen Erfordernis eingegangen, dass Mitglied der Kammer sein könne, wer – neben sonstigen Anforderungen – Staatsangehöriger eines Vertragsstaats des Vertrags über den Europäischen Wirtschaftsraum sei. Der Beschwerdeführer sei ein Drittstaatsangehöriger, der seit 2007 über eine „langfristige Aufenthaltsberechtigung“ in Ungarn verfüge, und 2014 an der Állatorvostudományi Egyetem (Veterinärmedizinische Universität) in Budapest einen Hochschulabschluss erworben habe. Sein Antrag auf Aufnahme als Mitglied der Tierärztekammer sei mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass er nicht die oben angeführte gesetzliche Anforderung erfülle. In Ungarn sei für die Ausübung des Berufs des Tierarztes sowohl im Rahmen einer unselbstständigen als auch im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit die Mitgliedschaft in der Tierärztekammer erforderlich.
2. Die Kommission habe im Zusammenhang mit der oben angeführten Bestimmung des Gesetzes über die ungarische Tierärztekammer am 20. Juli 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet. Darin habe sie beanstandet, dass Ungarn seiner Verpflichtung aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109/EG nicht nachgekommen sei.
3. Die ungarische Regierung habe in ihrer Antwort geltend gemacht, dass die Ausnahme nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109/EG sich auf die Ausübung des Berufs des Tierarztes beziehe, da dieser nicht nur zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sein könne.
4. Das Vorbringen in der Antwort der ungarischen Regierung habe die Kommission nicht überzeugt, so dass sie am 25. Januar 2019 eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben habe, in der sie an ihrem früheren Standpunkt festgehalten habe.
5. Die ungarische Regierung habe der Kommission am 29. März 2019 ihre Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt, in der sie ihren früheren Standpunkt bekräftigt habe.
6. Die Kommission sei zu dem Schluss gekommen, dass die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit in Ungarn sowohl im Rahmen einer unselbstständigen als auch im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit nicht zu den Ausnahmen nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109/EG gehöre. Die tierärztlichen Tätigkeiten, denen Ungarn Hoheitscharakter zuordne, sind nach Ansicht der Kommission nicht unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden, und gehören nicht notwendigerweise bzw. untrennbar zu diesem Beruf, da diese Tätigkeiten entweder ausschließlich vorbereitend und begleitend seien, oder aber aufgrund einer gesonderten Vereinbarung bzw. unter behördlicher Aufsicht durchgeführt würden.
7. Vor diesem Hintergrund habe die Kommission am 25. Juli 2019 beschlossen, den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit zu befassen, um feststellen zu lassen, dass Ungarn seiner Verpflichtung aus der Richtlinie 2003/109/EG nicht nachgekommen sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16., S. 44).

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2019 - CT gegen VINI GmbH**(Rechtssache C-805/19)**

(2020/C 77/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerin:* CT*Beklagte:* VINI GmbH**Vorlagefrage**

Sind Art. 31 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 7 Abs. 2 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ so auszulegen, dass die nationale Vorschrift des § 10 Abs. 2 Urlaubsgesetz (UrlG), wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende (letzte) Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig austritt, nicht zur Anwendung kommt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl 2003, L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 4. November 2019 - Flightright GmbH gegen Qatar Airways**(Rechtssache C-810/19)**

(2020/C 77/29)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerin:* Flightright GmbH*Beklagte:* Qatar Airways**Vorlagefragen**

1. Liegt ein „direkter Anschlussflug“ i.S.d. Art. 2 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ auch dann vor, wenn bei einheitlich gebuchten Flügen, die eine Zwischenlandung auf einem Umsteigeflughafen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union vorsehen, ein längerer Aufenthalt am Ort der Zwischenlandung eingeplant wird und sich der gebuchte Weiterflug nicht auf den nächstmöglichen erreichbaren Flug bezieht?

2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird:

Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass diese Verordnung auch für eine Fluggastbeförderung durch einen Flug gilt, der nicht auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaates angetreten wird, aber Teil einer einheitlichen Buchung war, die auch einen Flug von einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaates mit umfasste, auch wenn es sich nicht um einen direkten Anschlussflug handelt?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 6. November 2019 - Natumi GmbH gegen Land Nordrhein-Westfalen

(Rechtssache C-815/19)

(2020/C 77/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Natumi GmbH

Beklagter: Land Nordrhein-Westfalen

Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefragen

1. Ist Art. 28 i.V.m. Nr. 1.3 des Anhangs IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (¹) dahin auszulegen, dass bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die Alge *Lithothamnium calcareum* als Zutat verwendet werden darf?
2. Für den Fall, dass die Frage zu bejahen ist:

Ist auch die Verwendung von abgestorbenen Algen zugelassen?
3. Für den Fall, dass auch die Frage 2 zu bejahen ist:

Darf für ein Erzeugnis, das die (abgestorbene) Alge *Lithothamnium calcareum* als Zutat enthält und mit der Angabe „Bio“ gekennzeichnet ist, die Bezeichnung „mit Kalzium“, „mit kalziumreicher Seealge“ oder „mit hochwertigem Kalzium aus der Seealge *Lithothamnium*“ verwendet werden?

(¹) Verordnung der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. 2008, L 250, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Finanzgerichts (Deutschland) eingereicht am 12. November 2019 - Beeren-, Wild-, Feinfrucht GmbH gegen Hauptzollamt Erfurt

(Rechtssache C-825/19)

(2020/C 77/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Thüringer Finanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Beeren-, Wild-, Feinfrucht GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Erfurt

Vorlagefragen

1. Ist Art. 211 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass er nur für solche Anträge Anwendung findet, deren rückwirkender Bewilligungszeitraum ab dem 01.05.2016 gelten würde?
2. Bei Verneinung der Frage 1: Ist Art. 211 UZK bei Anträgen einer rückwirkenden Bewilligung, deren Bewilligungszeitraum vor dem 01.05.2016 liegt, nur dann anzuwenden, wenn die rückwirkende Bewilligung zwar vor Inkrafttreten des neuen Rechts beantragt wurde, die Zollbehörden solche Anträge aber erstmalig nach dem 01.05.2016 abgelehnt haben?
3. Bei Verneinung der Frage 2: Ist Art. 211 UZK bei Anträgen einer rückwirkenden Bewilligung, deren Bewilligungszeitraum vor dem 01.05.2016 liegt, auch dann anzuwenden, wenn die Zollbehörden solche Anträge schon vor dem 01.05.2016 und auch danach (mit anderer Begründung) abgelehnt haben?
4. Bei Bejahung der Fragen 1 und 2 sowie bei Verneinung der Frage 3: Ist Art. 294 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Restlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK-DVO) ⁽²⁾ dahingehend auszulegen, dass
 - a) eine Bewilligung mit Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorausgegangene Bewilligung unwirksam wurde, wie in Abs. 3 der Vorschrift vorgesehen, maximal für einen Rückwirkungszeitraum von einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erteilt werden konnte und
 - b) müssen der in Abs. 3 der Vorschrift vorgesehene Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit sowie der Ausschluss betrügerischer Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit auch bei der Anschlussbewilligung nach Abs. 2 vorliegen?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 269, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 253, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 13. November 2019 - WZ gegen Austrian Airlines AG

(Rechtssache C-826/19)

(2020/C 77/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WZ

Beklagte: Austrian Airlines AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (FluggastrechteVO) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er auf zwei Flughäfen anzuwenden ist, die sich beide in unmittelbarer Nähe eines Stadtzentrums befinden, jedoch nur einer im Stadtgebiet, der andere im benachbarten Bundesland?
2. Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass im Fall einer Landung an einem anderen Zielflughafen desselben Ortes, derselben Stadt oder derselben Region ein Anspruch auf Ausgleichsleistung wegen Annullierung des Fluges zusteht?
3. Sind Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass im Fall einer Landung auf einem anderen Flughafen desselben Ortes, derselben Stadt oder derselben Region ein Anspruch auf Ausgleichsleistung wegen großer Verspätung zusteht?
4. Sind Art. 5, 7 und 8 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass zur Ermittlung, ob ein Fluggast einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr im Sinne des Urteils vom 19.11.2009 in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07, Sturgeon u. a. ⁽²⁾, erlitten hat, die Verspätung derart zu berechnen ist, dass es auf den Zeitpunkt der Landung am anderen Zielflughafen ankommt oder auf den Zeitpunkt der Beförderung zu dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen oder zu einem sonstigen nahegelegenen, mit dem Fluggast vereinbarten Zielort?
5. Ist Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass sich das Luftfahrtunternehmen, das Flüge im Flugumlaufverfahren durchführt, auf ein Vorkommnis stützen kann, in concreto auf eine gewitterbedingte Reduzierung einer Anflugrate, das auf der Vorvorvorrotation des betroffenen Fluges eingetreten ist?
6. Ist Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass das Luftfahrtunternehmen im Fall der Landung auf einem anderen Zielflughafen die Beförderung an einen anderen Ort von sich aus anbieten muss oder dass der Fluggast die Beförderung begehren muss?
7. Sind Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass dem Fluggast wegen der Verletzung der in Art. 8 und 9 dieser Verordnung normierten Unterstützungs- und Betreuungspflichten ein Anspruch auf Ausgleichsleistung zusteht?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2010, C 24, S. 4.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. November 2019 - CS,
Finanzamt Graz-Stadt**

(Rechtssache C-844/19)

(2020/C 77/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: CS, Finanzamt Graz-Stadt

Mitbeteiligte Parteien: Finanzamt Judenburg Liezen, technoRent International GmbH

Vorlagefragen

1. Ergibt sich aus dem Unionsrecht eine unmittelbar anwendbare Regelung, die einem Steuerpflichtigen, dem das Finanzamt in einer Situation, wie sie in den Ausgangsverfahren vorliegt, nicht rechtzeitig ein Umsatzsteuerguthaben erstattet, einen Anspruch auf Verzugszinsen einräumt, sodass er diesen Anspruch beim Finanzamt bzw. bei den Verwaltungsgerichten geltend machen kann, obwohl das nationale Recht eine solche Zinsenregelung nicht vorsieht?

Für den Fall der Bejahung der 1. Vorlagefrage:

2. Ist es auch im Falle der durch eine nachträgliche Entgeltminderung nach Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ entstandenen Umsatzsteuerforderung des Steuerpflichtigen zulässig, dass die Verzinsung erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums, der dem Finanzamt zur Überprüfung der Richtigkeit des vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Anspruchs zur Verfügung steht, beginnt?
3. Hat der Umstand, dass das nationale Recht eines Mitgliedstaats keine Verzinsungsregelung für die verspätete Gutschrift von Umsatzsteuerguthaben enthält, zur Folge, dass von den nationalen Gerichten bei der Bemessung der Zinsen die in Art. 27 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige ⁽²⁾ angeordnete Rechtsfolge auch dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn die Ausgangsverfahren nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 44, S. 23.

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland) eingereicht am 27/11/2019 - M-GmbH
gegen Finanzamt für Körperschaften**

(Rechtssache C-868/19)

(2020/C 77/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: M-GmbH

Beklagter: Finanzamt für Körperschaften

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – MwStSystRL ⁽¹⁾ – dahingehend auszulegen, dass er der Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz – UStG – entgegensteht, soweit durch diese einer Personengesellschaft (hier: einer GmbH & Co. KG), bei der Gesellschafter neben dem Organträger nicht nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, verwehrt ist, Organgesellschaft im Rahmen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft zu sein?
2. Sofern die Vorlagefrage zu 1. bejaht wird:
 - a. Ist Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsgrundsatzes – dahingehend auszulegen, dass er einen Ausschluss von Personengesellschaften der in der ersten Vorlagefrage genannten Art von einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft rechtfertigen kann, weil bei Personengesellschaften für den Abschluss und die Änderung von Gesellschaftsverträgen nach nationalem Recht kein Formzwang besteht und bei bloß mündlichen Vereinbarungen in Einzelfällen Nachweisschwierigkeiten für das Vorliegen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft bestehen können?
 - b. Steht es einer Anwendung des Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL entgegen, wenn der nationale Gesetzgeber die Absicht zur Vorbeugung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen nicht bereits bei Erlass der Maßnahme gefasst hat?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2019 von FV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer)
vom 19. September 2019 in der Rechtssache T-27/18 RENV, FV/Rat**

(Rechtssache C-875/19 P)

(2020/C 77/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: FV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil vom 19. September 2019 (T-27/18 RENV) aufzuheben sowie in der Folge ihren Klageanträgen stattzugeben und somit die für die Klägerin für das Jahr 2013 erstellte Beurteilung aufzuheben;
- dem Rat sämtliche im Zusammenhang mit den beiden Instanzenzügen entstandene Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Antrag auf Aufhebung der Beurteilung für das Jahr 2013 zurückgewiesen. Die Rechtsmittelführerin trägt im Rahmen des Rechtsmittelgrundes zum einen vor, das Gericht habe die Kontrollpflicht und die Begründungspflicht verletzt und den Akteninhalt verfälscht, und zum anderen lägen Verstöße gegen den Beurteilungsleitfaden, gegen die Begründungspflicht und gegen die Fürsorgepflicht sowie ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht gegen den Beurteilungsleitfaden verstoßen, da es die Existenz und die Vorlage ärztlicher Atteste verlangt habe und in der Folge davon ausgegangen sei, dass die Fehlzeiten nicht gerechtfertigt gewesen seien und dass man sie im Beurteilungsverfahren wirksam habe berücksichtigen dürfen. Zudem sei die Entscheidung, die Fehlzeiten und/oder das Zuspätkommen zwangsläufig, ja automatisch heranzuziehen, um die Rechtsmittelführerin negativ zu beurteilen, rechtswidrig. Schließlich habe der Rat niemals in Frage gestellt, dass die Fehlzeiten und/oder das Zuspätkommen medizinische Gründe hätten, noch habe er die Rechtfertigung der Fehlzeiten durch den Erlass von Verwaltungsmaßnahmen gerügt, und er habe die Anträge auf nachträgliche Bereinigung der Verspätungen validiert. Das Gericht habe sich also in Widersprüche verwickelt und den Akteninhalt verfälscht.

Im Übrigen sei unregelmäßiges Erscheinen am Arbeitsplatz nicht *ipso facto* gleichbedeutend mit fehlender kontinuierlicher Anstrengung. Überdies seien keine individuellen Arbeitszeiten im Arbeitszeiterfassungsprogramm der Rechtsmittelführerin gespeichert gewesen. Außerdem könne ein allgemeiner Kommentar, der das „Verantwortungsbewusstsein“ als bemerkenswert einstufe, nur durch eine „ausgezeichnete“ Beurteilung konkretisiert werden. Was die Beurteilung der „Arbeitsqualität“ anbelange, beziehe sich die Begründung der Beurteilung nicht auf das eigentliche Niveau der Leistungen der Rechtsmittelführerin. Schließlich habe das Gericht im Hinblick auf die „Teamfähigkeit“ und die „zwischenmenschlichen Beziehungen“ zahlreiche Details der Akte außer Acht gelassen. Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht somit den Akteninhalt verfälscht, Auslegungs- und Begründungsfehler begangen, gegen den Beurteilungsleitfaden verstoßen und es versäumt, wirksam und ordnungsgemäß seine Kontrolle des offensichtlichen Beurteilungsfehlers auszuüben.

Schließlich macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass die Situation der schlechten Behandlung am Arbeitsplatz und des erlittenen Mobbing in dem angefochtenen Urteil außer Acht gelassen worden sei. Das Gericht habe auch das Wesen der Fürsorgepflicht verletzt, da es das Interesse der Rechtsmittelführerin missachtet und nur auf das angebliche dienstliche Interesse abgestellt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2019 von FV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. September 2019 in der Rechtssache T-153/17, FV/Rat

(Rechtssache C-877/19 P)

(2020/C 77/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: FV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil vom 19. September 2019 (T-153/17) aufzuheben;
- in der Folge ihren Klageanträgen stattzugeben und somit die Beurteilungen für die Jahre 2014 und 2015, die am 5. Dezember 2016 endgültig abgegeben wurden, aufzuheben;
- dem Beklagten sämtliche im Zusammenhang mit den beiden Instanzenzügen entstandene Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Antrag auf Aufhebung der Beurteilungen für die Jahre 2014 und 2015 zurückgewiesen.

Die Rechtsmittelführerin macht im Rahmen des Rechtsmittelgrundes zum einen eine Verletzung der Kontrollpflicht und der Begründungspflicht sowie eine Verfälschung des Akteninhalts und zum anderen Verstöße gegen den Beurteilungsleitfaden, gegen die Begründungspflicht und gegen die Fürsorgepflicht sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und Tatsachen verfälscht, als es der Ansicht gewesen sei, dass ihr angeblich unangemessenes Verhalten der einzige Grund gewesen sei, warum die Verwaltung ihr „Verantwortungsbewusstsein“ als „ausreichend“ beurteilt habe, während diese Rubrik im Beurteilungsleitfaden aber als „das Engagement des Betroffenen für seine Arbeit und dessen Bereitschaft, seine Aufgaben aktiv und konstruktiv zu erfüllen“ definiert werde.

Außerdem habe das Gericht nicht ordnungsgemäß die Verringerung der Aufgaben der Klägerin überprüft. Der Gesundheitszustand und die 50 %-ige Teilzeit aus gesundheitlichen Gründen könnten nicht rechtfertigen, dass einem Beamten ein Teil seiner Aufgaben entzogen werde, noch dazu ohne sein Einverständnis.

Im Übrigen rügt die Rechtsmittelführerin die Beurteilungen des Gerichts hinsichtlich des Büro- und Stellenwechsels sowie hinsichtlich ihres Verhaltens im Beurteilungsverfahren 2014 und macht geltend, dass sie den Akteninhalt verfälschten.

Schließlich sei in dem angefochtenen Urteil versäumt worden, die mangelnde Fürsorge, insbesondere für einen Beamten, dessen psychische Gesundheit beeinträchtigt sei, zu beanstanden und Art. 59 Abs. 1 Unterabs. 3 des Beamtenstatuts anzuwenden.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2019 vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 20. September 2019 in der Rechtssache T-47/18, UZ/Parlament

(Rechtssache C-894/19 P)

(2020/C 77/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot, I. Lázaro Betancor)

Andere Partei des Verfahrens: UZ

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- infolgedessen die Klage abzuweisen;
- zu entscheiden, dass jede Partei ihre eigenen im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten trägt;
- UZ die Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügt das Parlament einen Rechtsfehler, eine Tatsachenverfälschung und einen Begründungsmangel. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass es den Untersuchungen an objektiver Unparteilichkeit gefehlt habe. Der Umstand, dass einer der Untersuchungsbeauftragten eine begrenzte Vorkenntnis vom Sachverhalt gehabt habe, begründe keinen berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit, da dieser Zweifel durch den Einsatz mehrerer Untersuchungsbeauftragter für dieselbe Untersuchung habe ausgeräumt werden können. Dieser essenzielle Gesichtspunkt sei von der Tatsacheninstanz überhaupt nicht berücksichtigt worden. Zudem habe das Gericht weder geprüft noch begründet, inwiefern das Verfahren ohne den angeblichen Mangel an objektiver Unparteilichkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, wie es die Rechtsprechung verlange.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund rügt das Parlament einen Rechtsfehler, eine Tatsachenverfälschung und einen Begründungsmangel in der Feststellung eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit während der Arbeit des Disziplinarrats. Die Tatsacheninstanz habe die tatsächlichen Umstände verkannt, indem sie fälschlich festgestellt habe, dass die Anstellungsbehörde durch zwei Personen vertreten worden sei. Tatsächlich habe die Klägerin, da sie von ihrem Rechtsanwalt begleitet gewesen sei, gleichwertige Rechte genossen. Das Gericht sei ungerechtfertigterweise von seiner Rechtsprechung zur Anwendung des Grundsatzes der Waffengleichheit in Verwaltungsverfahren abgewichen und habe es versäumt, zu prüfen, ob das Verfahren ohne diese angebliche Unregelmäßigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Mit seinem dritten Rechtsmittelgrund rügt das Parlament einen Rechtsfehler, eine Tatsachenverfälschung und einen Begründungsman- gel in der Feststellung einer Verletzung des Rechts der Klägerin auf rechtliches Gehör. Die Klägerin sei zum einen mündlich auf der Grundlage einer Bevollmächtigung durch die Anstellungsbehörde und zum anderen durch Weiterleitung ihrer schriftlichen Ausführ- ungen im Anschluss an die mündliche Anhörung ordnungsgemäß gehört worden. Da die Bevollmächtigung in den internen Vor- schriften vorgesehen sei und nur dann erfolge, wenn die bevollmächtigende Anstellungsbehörde aus dienstlichen Gründen nicht selbst handeln könne, habe das Gericht mit der Feststellung, dass Art. 22 des Anhangs IX des Statuts nicht eingehalten worden sei, einen Rechtsfehler begangen. Des Weiteren liege ein Fehler in der Beurteilung, dass die Rückstufung von der Besoldungsgruppe AD 13 nach AD 12 eine schwere Sanktion sei, da sie den Verlust einer Führungsposition mit sich bringe. Schließlich habe die Tatsacheninstanz nicht geprüft, ob die Klägerin, falls sie direkt von der Anstellungsbehörde angehört worden wäre, andere Umstände als die in den Akten enthaltenen hätte geltend machen können und inwieweit die Entscheidung der Anstellungsbehörde anders hätte ausfallen kön- nen.

**Vorabentscheidungsersuchen der Qorti Ċivili Prim'Awla – Ġurisdizzjoni Kostituzzjonali (Malta), eingereicht am
5. Dezember 2019 – Repubblica/Il-Prim Ministru**

(Rechtssache C-896/19)

(2020/C 77/38)

Verfahrenssprache: Maltesisch

Vorlegendes Gericht

Qorti Ċivili Prim'Awla - Ġurisdizzjoni Kostituzzjonali

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Repubblica

Beklagter: Il-Prim Ministru

Vorlagefragen

1. Sind der zweite [Unterabsatz von] Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sei es separat oder in Verbindung miteinander gelesen, als in Bezug auf die Rechtsgültigkeit der Art. 96, 96A und 100 der Verfassung von Malta anwendbar anzusehen?
 2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Befugnisse des Premierministers im Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der Richterschaft in Malta als mit Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der Grundrechtecharta im Einklang stehend anzusehen, auch unter Berücksichtigung des 2016 in Kraft getretenen Art. 96A der Verfassung?
 3. Falls die Befugnisse des Premierministers für nicht vereinbar befunden werden: Ist diese Tatsache bei künftigen Ernennungen zu berücksichtigen, oder betrifft sie auch die bisherigen Ernennungen?
-

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt (Deutschland) eingereicht am 11. Dezember 2019 - EP gegen Kreis Groß-Gerau**(Rechtssache C-905/19)**

(2020/C 77/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Darmstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EP

Beklagter: Kreis Groß-Gerau

Vorlagefragen

Kann aus dem Diskriminierungsverbot des Artikel 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien ⁽¹⁾ ein Verbot der Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis wegen des nachträglichen Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis abgeleitet werden, wenn

- der tunesische Staatsangehörige im Zeitpunkt der Bekanntgabe der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis einer Beschäftigung nachging,
- die Verkürzungsentscheidung nicht auf Gründen beruht, die dem Schutz eines berechtigten Interesses des Staates, wie der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit dienen, und
- der tunesische Staatsangehörige keine von der Aufenthaltserlaubnis unabhängige Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung (Arbeitserlaubnis) besaß, sondern kraft Gesetzes während der zeitlichen Geltung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt war?

Setzt die Rechtsstellung eines Ausländers aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien neben der Aufenthaltserlaubnis die Erteilung einer behördlichen Genehmigung, eine Beschäftigung ausüben zu dürfen, voraus?

Auf welchen Zeitpunkt kommt es für die Beurteilung der aufenthalts- und arbeitsgenehmigungsrechtlichen Rechtsstellung an? Ist der Zeitpunkt des Erlasses der behördlichen Entscheidung, mit dem das Aufenthaltsrecht entzogen wird, maßgeblich oder der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung?

⁽¹⁾ Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (ABl. 1998, L 97, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 18. Dezember 2019 – „Ecoservice Klaipėda“ UAB, „Klaipėdos autobusų parkas“ UAB, „Parsekas“ UAB, „Klaipėdos transportas“ UAB/„Klaipėdos regiono atliekų tvarkymo centras“ UAB**(Rechtssache C-927/19)**

(2020/C 77/40)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Revisionsbeklagte: „Ecoservice Klaipėda“ UAB

Beklagte und Revisionsklägerinnen: „Klaipėdos regiono atliekų tvarkymo centras“ UAB, „Klaipėdos autobusų parkas“ UAB, „Parsekas“ UAB, „Klaipėdos transportas“ UAB

Vorlagefragen

1. Fällt eine Ausschreibungsbedingung, wonach Unternehmen durchschnittliche betriebliche Jahreserträge in bestimmter Höhe nachweisen müssen, die sie ausschließlich aus der Durchführung bestimmte Dienstleistungen (Bewirtschaftung gemischter Siedlungsabfälle) betreffender Tätigkeiten erzielt haben, in den Anwendungsbereich von Art. 58 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 2014/24 (?)?
2. Kommt es für die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Mai 2017, Esaprojekt (C-387/14) (?), dargelegte Methode zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens auf die Antwort auf die erste Frage an?
3. Fällt eine Ausschreibungsbedingung, wonach die Unternehmen nachweisen müssen, dass die für die Erbringung der [Abfallbewirtschaftungs]dienstleistungen erforderlichen Fahrzeuge den spezifischen technischen Anforderungen, insbesondere zu Schadstoffemissionen (EURO 5), dem Einbau eines GPS-Senders, einer angemessenen Kapazität usw., entsprechen, in den Anwendungsbereich von (a) Art. 58 Abs. 4, (b) Art. 42 in Verbindung mit den Bestimmungen des Anhangs VII oder (c) Art. 70 der Richtlinie 2014/24?
 - a) der öffentliche Auftraggeber dem Unternehmen, das das Nachprüfungsverfahren eingeleitet hat, alle Einzelheiten des Angebots eines anderen Unternehmens zur Verfügung zu stellen hat (unabhängig von ihrer Vertraulichkeit), wenn Gegenstand dieses Verfahrens gerade die Rechtmäßigkeit der Bewertung des Angebots des anderen Unternehmens ist und das Unternehmen, das das Nachprüfungsverfahren eingeleitet hat, den öffentlichen Auftraggeber vorher ausdrücklich zu ihrer Vorlage aufgefordert hat;
 - b) ungeachtet der Antwort auf die vorstehende Frage der öffentliche Auftraggeber, wenn er den Rechtsbehelf des Unternehmens, mit dem die Rechtmäßigkeit der Bewertung des Angebots seines Wettbewerbers angefochten wird, zurückweist, unabhängig davon, ob die Gefahr besteht, dass vertrauliche Informationen über die ihm vorgelegten Angebote verbreitet werden, jedenfalls eine eindeutige, vollständige und konkrete Antwort geben muss?
5. Sind Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 3, Art. 1 Abs. 3 und 5 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/665, Art. 21 der Richtlinie 2014/24 und die Richtlinie 2016/943, insbesondere ihr 18. Erwägungsgrund (in Verbindung miteinander oder einzeln, aber ohne die Frage insoweit zu beschränken), dahin auszulegen, dass die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, einem Unternehmen keinen Zugang zu vertraulichen Einzelheiten des Angebots eines anderen Teilnehmers zu gewähren, gesondert gerichtlich angefochten werden kann?
6. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 89/665 dahin auszulegen, dass das Unternehmen gegen eine solche Entscheidung einen Rechtsbehelf beim öffentlichen Auftraggeber einlegen und erforderlichenfalls eine gerichtliche Klage erheben muss?
7. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Sind Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 3 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/665 dahin auszulegen, dass das Unternehmen je nach dem Umfang der verfügbaren Informationen über den Inhalt des Angebots des anderen Unternehmens eine gerichtliche Klage ausschließlich gegen die Weigerung erheben kann, ihm die Informationen zu übermitteln, ohne die Rechtmäßigkeit anderer Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers gesondert in Frage zu stellen?
8. Ist unabhängig von den Antworten auf die vorstehenden Fragen Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2016/943 dahin auszulegen, dass das Gericht dem Antrag des Klägers, der anderen Partei des Rechtsstreits aufzugeben, Beweise vorzulegen, und diese dem Kläger zur Verfügung zu stellen, unabhängig vom Verhalten des öffentlichen Auftraggebers im Vergabe- oder Nachprüfungsverfahren stattzugeben hat?

9. Ist Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2016/943 dahin auszulegen, dass das Gericht, sofern es den Antrag des Klägers auf Offenlegung vertraulicher Informationen der anderen Partei des Rechtsstreits zurückgewiesen hat, von Amts wegen die Bedeutung der Angaben, für die die Aufhebung der Vertraulichkeit beantragt wird, und deren Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens zu prüfen hat?
10. Kann der Ausschlussgrund für den Ausschluss von Unternehmen nach Art. 57 Abs. 4 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2019, *Delta Antrepriză de Construcție Montaj 93* ⁽⁵⁾, in dem Sinne angewendet werden, dass das Gericht im Rahmen seiner Prüfung eines Rechtsstreits zwischen einem Unternehmen und dem öffentlichen Auftraggeber von Amts wegen unabhängig von der Beurteilung durch den öffentlichen Auftraggeber entscheiden kann, ob der betreffende Bieter dem öffentlichen Auftraggeber vorsätzlich oder fahrlässig irreführende, in tatsächlicher Hinsicht unrichtige Angaben gemacht hat und daher vom Vergabeverfahren auszuschließen war?
11. Ist Art. 57 Abs. 4 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 18 Abs. 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen und anzuwenden, dass dann, wenn das nationale Recht für die Erteilung falscher Auskünfte zusätzliche Sanktionen (neben dem Ausschluss von Vergabeverfahren) vorsieht, diese Sanktionen nur aufgrund persönlicher Verantwortlichkeit verhängt werden dürfen, insbesondere wenn die in tatsächlicher Hinsicht unrichtigen Angaben nur von einem Teil des Kooperationsverbunds von Teilnehmern am Vergabeverfahren (beispielsweise von einem von mehreren Partnern) gemacht werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

⁽²⁾ ECLI:EU:C:2017:338.

⁽³⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. 1989, L 395, S. 33).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. 2016, L 157, S. 1).

⁽⁵⁾ C-267/18, ECLI:EU:C:2019:826.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am 20. Dezember 2019 –
X/État belge**

(Rechtssache C-930/19)

(2020/C 77/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: État belge

Vorlagefrage

Verstößt Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ⁽¹⁾, gegen die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem er vorsieht, dass die Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder die Beendigung der eingetragenen Partnerschaft für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, u. a. dann nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts führt, wenn es aufgrund besonders schwieriger

Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Betroffenen nachweisen können, dass sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige einer Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt, wohingegen Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ⁽¹⁾, der dieselbe Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines Aufenthaltsrechts vorsieht, diese Aufrechterhaltung nicht an letztere Voraussetzung knüpft?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

⁽²⁾ ABl. 2003, L 251, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 30. Dezember 2019 – Les Chirurgiens-Dentistes de France, Confédération des Syndicats médicaux français, Fédération des Syndicats pharmaceutiques de France, Syndicat des Biologistes, Syndicat des Médecins libéraux, Union dentaire, Conseil national de l'Ordre des Chirurgiens-Dentistes, Conseil national de l'Ordre des Masseurs-Kinésithérapeutes, Conseil national de l'Ordre des Infirmiers/Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation, Premier ministre

(Rechtssache C-940/19)

(2020/C 77/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Les Chirurgiens-Dentistes de France, Confédération des Syndicats médicaux français, Fédération des Syndicats pharmaceutiques de France, Syndicat des Biologistes, Syndicat des Médecins libéraux, Union dentaire, Conseil national de l'Ordre des Chirurgiens-Dentistes, Conseil national de l'Ordre des Masseurs-Kinésithérapeutes, Conseil national de l'Ordre des Infirmiers

Beklagte: Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation, Premier ministre

Vorlagefrage

Hindert Art. 4f Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG ⁽¹⁾ vom 7. September 2005 einen Mitgliedstaat daran, die Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einem der Berufe einzuführen, auf die der in Titel III Kapitel III der Richtlinie vorgesehene Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung findet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 31. Dezember 2019 – UAB Manpower Lit/E. S., M. L., M. P., V. V. und R. V.

(Rechtssache C-948/19)

(2020/C 77/43)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: UAB Manpower Lit

Andere Parteien des Revisionsverfahrens: E. S., M. L., M. P., V. V. und R. V.

Vorlagefragen

1. Welchen Inhalt hat der Begriff „öffentliches Unternehmen“ in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/104 ⁽¹⁾? Können Agenturen der Europäischen Union wie das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) als „öffentliche Unternehmen“ im Sinne der Richtlinie 2008/104 angesehen werden?
2. Welche Einrichtungen (Leiharbeitsunternehmen, entleihende Unternehmen, zumindest eines von beiden oder vielleicht beide) unterliegen gem. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/104 dem Kriterium, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben? Sind die in den Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 ⁽²⁾ definierten Tätigkeitsbereiche und Aufgaben des EIGE als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen wie sie in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/104 definiert (verstanden) wird?
3. Kann Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2008/104 dahin ausgelegt werden, dass er die Anwendung der Richtlinie auf diejenigen öffentlichen und privaten Leiharbeitsunternehmen oder entleihenden Unternehmen ausschließen kann, die nicht an den Verhältnissen beteiligt sind, auf die Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie Bezug nimmt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie ausüben?
4. Sollten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104 über das Recht von Leiharbeitnehmern auf wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsentgelts, vollständig auf die Agenturen der Europäischen Union Anwendung finden, die den besonderen arbeitsrechtlichen Regeln der Union und den Art. 335 und 336 AEUV unterliegen?
5. Verstößt das Recht eines Mitgliedstaats (Art. 75 des litauischen Arbeitsgesetzbuchs), mit dem die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104 für alle Unternehmen (einschließlich Unionsorganen), die sich Zeitarbeitnehmern bedienen, umgesetzt werden, gegen den in den Art. 335 und 336 AEUV verankerten Grundsatz der Verwaltungsautonomie der Unionsorgane sowie gegen die Vorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Union über die Berechnung und Zahlung der Dienstbezüge?
6. Können angesichts der Tatsache, dass alle Stellen (Arbeitsaufgaben), für die Arbeitnehmer unmittelbar vom EIGE eingestellt werden, Aufgaben umfassen, die nur von solchen Arbeitnehmern wahrgenommen werden können, für die das Statut der Beamten der Europäischen Union gilt, die entsprechenden Stellen (Arbeitsaufgaben) von Leiharbeitnehmern als „der gleiche Arbeitsplatz“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104 angesehen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. 2008, L 327, S. 9).

⁽²⁾ ABl. 2006, L 403, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 17. Dezember 2019 – A**(Rechtssache C-950/19)**

(2020/C 77/44)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: A

Anderer Verfahrensbeteiligter: Patentti- ja rekisterihallituksien tilintarkastuslautakunta

Vorlagefragen

1. Ist Art. 22a Abs. 1 (eingefügt durch die Richtlinie 2014/56/EU ⁽¹⁾) der Richtlinie 2006/43/EG ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass ein verantwortlicher Prüfungspartner eine Stellung der in diesem Absatz bezeichneten Art mit Abschluss des Arbeitsvertrages übernimmt?
2. Sofern die erste Frage verneint wird: Ist Art. 22a Abs. 1 dahin auszulegen, dass ein verantwortlicher Prüfungspartner eine Stellung der in diesem Absatz bezeichneten Art mit Aufnahme der Arbeit in der betreffenden Stellung übernimmt?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 158, S. 196.

⁽²⁾ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. 2006, L 157, S. 87).

Vorabentscheidungsersuchen der Rīgas rajona tiesa (Lettland), eingereicht am 7. Januar 2020 – Strafverfahren gegen AB, CE, SIA „MM investīcijas“**(Rechtssache C-3/20)**

(2020/C 77/45)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Rīgas rajona tiesa

Angeklagte im Strafverfahren

AB, CE, SIA „MM investīcijas“

Vorlagefragen

1. Sind Art. 11 Buchst. a und Art. 22 Abs. 1 des dem AEU-Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Mitgliedschaft des Präsidenten der Zentralbank eines Mitgliedstaats, und zwar des Präsidenten der Bank von Lettland, AB, im Rat der Europäischen Zentralbank anzuwenden?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, verschaffen diese Bestimmungen der genannten Person auch nach dem Ende ihrer Amtszeit als Präsident der Zentralbank eines Mitgliedstaats und damit ihrer Mitgliedschaft im Rat der Europäischen Zentralbank weiterhin Immunität in einem Strafverfahren?
3. Falls die erste Frage bejaht wird, betrifft diese Immunität nur die „Befreiung von der Gerichtsbarkeit“ im Sinne von Art. 11 Buchst. a des dem AEU-Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, oder erstreckt sie sich auch auf die Strafverfolgung unter Einschluss der Zustellung einer Anklageschrift und der Erhebung von Beweisen? Sofern die Immunität für die Strafverfolgung gilt, hat dieser Umstand Einfluss auf die Möglichkeit, Beweise heranzuziehen?
4. Falls die erste Frage bejaht wird, gestattet Art. 11 Buchst. a des dem AEU-Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 17 dieses Protokolls dem für das Verfahren Verantwortlichen oder, im entsprechenden Verfahrensstadium, dem Spruchkörper, im Rahmen des genannten Verfahrens darüber zu befinden, ob ein Interesse der Europäischen Union vorliegt und, wenn ja – d. h., wenn die Handlungen, die AB zur Last gelegt werden, mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben innerhalb eines Organs der Europäischen Union in Zusammenhang stehen –, das betreffende Organ – die Europäische Zentralbank – zu ersuchen, die Immunität dieser Person aufzuheben?
5. Muss das Vorliegen eines Interesses der Europäischen Union bei der Anwendung der Bestimmungen des dem AEU-Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union stets in unmittelbarem Zusammenhang mit Entscheidungen oder Handlungen stehen, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb eines Organs der Europäischen Union getroffen bzw. vorgenommen werden? Ist gegenüber einem solchen Beamten eine Handlung in einem Strafverfahren zulässig, wenn die gegen ihn erhobene Anklage nicht mit seinen Aufgaben innerhalb eines Organs der Europäischen Union in Zusammenhang steht, sondern mit Tätigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben innerhalb eines Mitgliedstaats?

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 7. Januar 2020 – „Alti“ OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Plovdiv pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-4/20)

(2020/C 77/46)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: „Alti“ OOD

Kassationsbeschwerdegegner: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Plovdiv pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer-/Sozialversicherungspraxis – Plovdiv bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

Vorlagefragen

1. Sind Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass die gesamtschuldnerische Haftung einer registrierten Person, die Empfänger einer steuerpflichtigen Lieferung ist, für die von ihrem Lieferer nicht abgeführte Mehrwertsteuer neben der Hauptschuld des Lieferers (der Mehrwertsteuerschuld) auch die akzessorische Verpflichtung zum Ersatz des Verzugs Schadens in Höhe der gesetzlichen Zinsen auf die Hauptschuld vom Beginn des Verzugs des Schuldners bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerprüfungsbescheids, mit dem die gesamtschuldnerische Haftung festgestellt wird, bzw. bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit umfasst?
2. Sind Art. 205 der Richtlinie 2006/112 und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 16 Abs. 3 des Danachno-osiguritelen protsesualen kodeks (Steuer- und Versicherungsprozessordnung) entgegenstehen, wonach die Haftung eines Dritten für nicht entrichtete Steuern eines Steuerpflichtigen die Steuern und die Zinsen umfasst?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG¹ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Januar 2020 – Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union**(Rechtssache C-24/20)**

(2020/C 77/47)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, J. Norris und I. Naglis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 3 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- Art. 4 des Beschlusses 2019/1754 für nichtig zu erklären, soweit er auf die Mitgliedstaaten Bezug nimmt, oder, hilfsweise, Art. 4 zur Gänze für nichtig zu erklären, falls die Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten nicht vom übrigen Artikel getrennt werden können;
- die Wirkungen der für nichtig erklärten Teile des Beschlusses 2019/1754, insbesondere soweit die Mitgliedstaaten, die derzeit Parteien des Lissabonner Abkommens von 1958 sind, vor Verkündung des Urteils von der Ermächtigung nach Art. 3 Gebrauch gemacht haben, solange aufrechtzuerhalten, bis binnen angemessener Frist, die sechs Monate ab Verkündung des Urteils nicht überschreiten sollte, ein Beschluss des Rates der Europäischen Union in Kraft tritt;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 218 Abs. 6 und Art. 293 Abs. 1 AEUV, gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 13 Abs. 2 EUV und den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts sowie gegen das Initiativrecht der Kommission, da der angefochtene Beschluss ohne Vorschlag der Kommission erlassen worden sei.

Zweiter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 207 AEUV sowie Begründungsmangel, da der Rat seine Befugnisse durch die Erteilung einer allgemeinen, dauerhaften und nicht ordnungsgemäß begründeten Ermächtigung überschritten habe.

(¹) ABl. 2019, L 271, S. 12.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Januar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Saint-Brieuc – Chambre détachée de Guingamp – Frankreich) – Procureur de la République/Tugdual Carlier, Yann Latouche, Dominique Legeard, Thierry Leleu, Dimitri Pinschof, Brigitte Plunian, Rozenn Marechal

(Rechtssache C-115/18) (¹)

(2020/C 77/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 152 vom 30.4.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – Verfahren auf Antrag von Humbert Jörg Köfler, Wolfgang Leitner, Joachim Schönbeck, Wolfgang Semper/Bezirkshauptmannschaft Murtal, Beteiligte: Finanzpolizei

(Rechtssache C-297/18) (¹)

(2020/C 77/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 301 vom 27.8.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – Österreich) – ZR, AR, BS/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Beteiligte: Finanzpolizei

(Rechtssache C-712/18) ⁽¹⁾

(2020/C 77/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – Verfahren auf Antrag von ZR, BS, AR/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Beteiligte: Finanzpolizei

(Rechtssache C-713/18) ⁽¹⁾

(2020/C 77/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – Verfahren auf Antrag von DY/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Beteiligte: Finanzpolizei

(Rechtssache C-138/19) ⁽¹⁾

(2020/C 77/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.6.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – Verfahren auf Antrag von DY

(Rechtssache C-139/19) ⁽¹⁾

(2020/C 77/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.6.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Larnakas - Zypern) – Kypriaki Kentriki Archi/GA

(Rechtssache C-154/19) ⁽¹⁾

(2020/C 77/54)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – Österreich) – DX/Bürgermeister der Stadt Graz, Beteiligte: Finanzpolizei

(Rechtssache C-227/19) ⁽¹⁾

(2020/C 77/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts
Stuttgart – Deutschland) – Eurowings GmbH/GD, HE, IF**

(Rechtssache C-334/19) ⁽¹⁾

(2020/C 77/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 26.8.2019.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du
Contentieux des Étrangers – Belgien) – X/Belgischer Staat**

(Rechtssache C-672/19) ⁽¹⁾

(2020/C 77/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – PV/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T- 786/16 und T-224/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobbing – Bündel von Entscheidungen der Kommission, die den Kläger beschweren – Anträge auf Beistand – Disziplinarverfahren – Entfernung aus dem Dienst – Aufhebung der Entfernung aus dem Dienst – Neues Disziplinarverfahren – Erneute Entfernung aus dem Dienst)

(2020/C 77/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PV (Prozessbevollmächtigte: M. Casado García-Hirschfeld, Rechtsanwältin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid, B. Mongin und I. Melo Sampaio)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV als Erstes auf Feststellung, dass der Kläger Opfer von Mobbing wurde, als Zweites, in der Rechtssache T-786/16, auf Aufhebung der Beurteilungen des Klägers für die Jahre 2014, 2015 und 2016, der Entscheidungen des Generaldirektors der Generaldirektion Dolmetschen der Kommission (im Folgenden: Generaldirektor) vom 31. Mai und 5. Juli 2016 über Abzüge von den Bezügen des Klägers und der Entscheidung vom 28. November 2016 über die Zurückweisung von Beschwerden gegen diese Entscheidungen, des Vorabinformationsschreibens des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (im Folgenden: PMO) vom 21. Juni 2016, mit dem der Kläger darüber informiert wurde, dass er 33 593,88 Euro schulde, der Entscheidung des PMO vom 11. Juli 2016, Gehaltszahlungen an den Kläger ab dem 1. Juli 2016 auszusetzen, und der Entscheidung vom 17. Januar 2017, die Beschwerde gegen diese Entscheidungen zurückzuweisen, der Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst vom 26. Juli 2016, der Notiz des Generaldirektors vom 31. Juli 2016, mit der die Absicht angekündigt wurde, das Fernbleiben des Klägers im Zeitraum vom 2. Juni bis zum 31. Juli 2016 als unbefugt anzusehen und entsprechende Abzüge von seinem Gehalt vorzunehmen, des Vorabinformationsschreibens des PMO vom 21. September 2016 über Gesamtschulden, mit dem der Kläger darüber informiert wurde, dass er 42 704,74 Euro schulde, und der Entscheidung vom 17. Januar 2017, die gegen dieses Schreiben eingelegte Beschwerde zurückzuweisen, der Zahlungsaufforderung vom 20. Juli 2017 und der Entscheidung vom 29. November 2017, die gegen die Zahlungsaufforderung und das Disziplinarverfahren CMS 13/087 eingelegte Beschwerde zurückzuweisen, und, in der Rechtssache T-224/18, Klage auf die Aufhebung der Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens CMS 17/025, der Schreiben, mit denen der Kläger aufgefordert wurde, sich an den Beurteilungsverfahren für die Jahre 2016 und 2017 zu beteiligen, der Entscheidung vom 24. Juli 2017, den Kläger infolge der Aufhebung der Entscheidung über seine Entfernung aus dem Dienst und der Entscheidung vom 15. Januar 2018, mit der seine gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, wiedereinzugliedern, der Entscheidung des PMO vom 12. September 2017, mit der die Zahlungsaufforderung vom 20. Juli 2017 mit den nicht ausgezahlten Gehältern des Klägers für den Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 30. September 2017 verrechnet wurde, der Entscheidung, mit der die Beschwerde gegen diese Entscheidung und gegen die Entscheidung, die Gehaltszahlungen an den Kläger ab dem 1. Oktober 2017 auszusetzen, abgelehnt wurde, und, hilfsweise, in der Rechtssache T-786/16, auf Aufhebung der ärztlichen Gutachten vom 27. Juni und 10. Oktober 2014, der Entscheidungen, die Anträge auf Beistand vom 23. Oktober 2014, 20. Januar 2015, 20. März 2015, 30. Juli 2015, 15. März 2016 und 18. Mai 2016 zurückzuweisen, der Entscheidungen vom 9. Februar 2015, 30. März 2015, 5. Mai 2015, 24. Juni 2015, 1. Oktober 2015, 12. November 2015, 15. Januar 2016, 22. April 2016, 31. Mai 2016, 5. Juli 2016, 11. Juli und 15. September 2016, Gehalt einzubehalten, und der Entscheidungen, die Beschwerden gegen diese Entscheidungen zurückzuweisen, der Zahlungsaufforderungen vom 10. März 2015, 11. Mai 2015, 10. Juni 2015, 11. August 2015, 13. November 2015, 9. Dezember 2015 und vom 18. Juli 2016, der Entscheidungen vom 12. März 2015, 11. August 2015, 13. Oktober 2015, 7. Juni 2016 und 21. September 2016, mit denen die Beschwerden im Hinblick auf die Beurteilungsverfahren zurückgewiesen wurden, der Gutachten des Vertrauensarztes der Kommission, mit dem ein Nichterscheinen bei den medizinischen Kontrollen vom 16. Juli 2014, 18. Juli 2014, 8. August 2014, 4. September 2014, 4. Dezember 2014, 4. Februar 2014, 13. April 2014, 4. Juni 2014, 11. August 2014, 14. Oktober 2014, 4. Dezember 2015, 5. Februar 2016, 22. März 2016, 18. April 2016, 3. Juni 2016, 30. Juni 2016 und 25. Juli 2016 festgestellt wurde, sowie der Entscheidung vom 14. Juli 2016, mit der eine Beschwerde hinsichtlich unerlaubten Fernbleibens am 16. und 17. März 2016 zurückgewiesen wurde, und als Drittes sowohl in der Rechtssache T-786/16 als auch in der Rechtssache T-224/18 auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. PV trägt die Kosten einschließlich der Kosten der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in den Rechtssachen T-224/18 R und T-224/18 R II.

(¹) ABl. C 123 vom 9.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – CBA Spielapparate- und Restaurantbetrieb/Kommission

(Rechtssache T-168/17) (¹)

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente zum Verwaltungsverfahren betreffend eine staatliche Beihilfe, die die österreichischen Behörden den Inhabern einer Konzession nach dem Glücksspielgesetz gewährt haben sollen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Begründungspflicht – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 77/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: CBA Spielapparate- und Restaurantbetrieb GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Schuster)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar, F. Erlbacher und K. Blanck)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz und D. Moore), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und E. Rebasti)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses C(2017) 249 final der Kommission vom 13. Januar 2017, mit dem der Antrag auf Zugang zu Dokumenten des unter dem Aktenzeichen SA.40224 [2014/CP] registrierten Verfahrens betreffend staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die CBA Spielapparate- und Restaurantbetrieb GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2020 – Litauen/Kommission**(Rechtssache T-19/18) ⁽¹⁾**

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Litauen getätigte Ausgaben – Punktuelle und pauschale finanzielle Berichtigungen – Ländliche Entwicklung – System zur Kontrolle der Cross-Compliance – Verwaltungskontrolle – Vor-Ort-Kontrolle – Qualität der Kontrollen – Eigenschaft der Antragsteller – Künstlich geschaffene Voraussetzungen – Plausibilität der Kosten – Im Rahmen von Projekten getätigte Ausgaben – Risikoanalyse – Risikofaktoren – Unionsrechtlich nicht vorgesehene Toleranz im Bereich Sanktionen – Übermäßig nachsichtiges Beurteilungs- und Sanktionssystem – Jährliche statistische Daten über die Kontrollen)

(2020/C 77/60)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: R. Dzikovič, V. Vasiliauskienė, M. Palionis und A. Dapkuvienė)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sauka, A. Steiblytė und J. Jokubauskaitė)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Pavliš, O. Serdula, J. Vlácil und S. Šindelková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2017, L 292, S. 61), soweit damit der Republik Litauen eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 9 745 705,88 Euro für zulasten des ELER getätigte Ausgaben und eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 546 351,91 Euro für zulasten des EGFL und des ELER getätigte Ausgaben auferlegt werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Litauen trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – Portugal/Kommission**(Rechtssache T-292/18) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Portugal getätigte Ausgaben – Art. 32 und 33 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 – Art. 54 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Begriff des nationalen Gerichts)**

(2020/C 77/61)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, P. Estêvão, J. Saraiva de Almeida und P. Barros da Costa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rechena und A. Sauka)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/304 der Kommission vom 27. Februar 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2018, L 59, S. 3), soweit darin von der Portugiesischen Republik gemeldete Ausgaben in Höhe von 1 052 101,05 Euro von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 16.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2020 – Aquino u. a./Parlament**(Rechtssache T-402/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Dolmetscherstreik – Vom Europäischen Parlament erlassene Maßnahmen zur Dienstverpflichtung von Dolmetschern – Fehlende Rechtsgrundlage – Haftung – Immaterieller Schaden)**

(2020/C 77/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Roberto Aquino (Brüssel, Belgien) und 25 weitere im Anhang des Urteils namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau, T. Lazian und E. Taneva)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors für Personal des Parlaments vom 2. Juli 2018 über die Dienstverpflichtung von Dolmetschern und Konferenzdolmetschern für den 3. Juli 2018 und der weiteren Entscheidungen des Generaldirektors für Personal des Parlaments über die Dienstverpflichtung von Dolmetschern und Konferenzdolmetschern für den 4., 5., 10. und 11. Juli 2018 sowie auf Ersatz des immateriellen Schadens, der den Klägern durch diese Entscheidungen entstanden sein soll und den sie nach billigem Ermessen mit 1 000 Euro pro Person beziffern

Tenor

1. Die Entscheidung des Generaldirektors für Personal des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2018 über die Dienstverpflichtung von Dolmetschern und Konferenzdolmetschern für den 3. Juli 2018 wird aufgehoben.
2. Das Parlament wird verurteilt, einen Betrag von jeweils 500 Euro an Barbara Carli Ganotis, Claudine de Seze, Maria Corina Diaconu Olszewski, Maria Provata, Irène Sevastikoglou und Benedetta Tissi zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Das Parlament trägt seine eigenen Kosten sowie die den mit der Entscheidung vom 2. Juli 2018 dienstverpflichteten Klägerinnen entstandenen Kosten, einschließlich der mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und dem Streitbeitritt des Rates der Europäischen Union verbundenen Kosten.
5. Die Kläger, die mit den nach Erhebung der Klage ergangenen Entscheidungen dienstverpflichtet wurden, tragen ihre eigenen Kosten.
6. Der Rat trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 364 vom 8.10.2018.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – Grupo Textil Brownie/EUIPO – The Guide Association (BROWNIE)

(Rechtssache T-598/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BROWNIE – Ältere nationale Wortmarken BROWNIES, BROWNIE, Brownies und Brownie – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001])

(2020/C 77/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Grupo Textil Brownie, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Pellisé Urquiza und J. C. Quero Navarro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Capostagno, A. Folliard-Monguiral und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: The Guide Association (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: T. St Quintin, Barrister, und M. Jhittay, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juli 2018 (Sache T 2680/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen The Guide Association und Grupo Textil Brownie

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grupo Textil Brownie, SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2020 – Aldi/EUIPO – Titlbach (ALTISPORT)

(Rechtssache T-697/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ALTISPORT – Ältere internationale Wortmarke und ältere Unionswortmarke ALDI – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Vergleich der Waren und Dienstleistungen – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 77/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen und M. Minkner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: E. Markakis und A. Söder)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Aleš Titlbach (Meziboří, Tschechische Republik)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2018 (Sache R 2683/2017-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Aldi und Herrn Titlbach

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. September 2018 (Sache R 2683/2017-4) wird aufgehoben, soweit sie „Spielwaren“ der Klasse 28 des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in revidierter und geänderter Fassung betrifft.

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2020 – Volkswagen/EUIPO (CROSS)

(Rechtssache T-42/19) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke CROSS – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 77/65)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Thiering und L. Steidle)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider, S. Hanne und E. Markakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2018 (Sache R 2500/2017-1) über die Anmeldung des Wortzeichens CROSS als Unionsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Volkswagen AG trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2020 – Vinos de Arganza/EUIPO – Nordbrand Nordhausen (ENCANTO)**(Rechtssache T-239/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ENCANTO – Ältere nationale Wortmarke BELCANTO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 77/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Vinos de Arganza, SL (Torre de los Vados, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Broschat García)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Nordbrand Nordhausen GmbH (Nordhausen, Deutschland)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Januar 2019 (Sache R 392/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Nordbrand Nordhausen und Vinos de Arganza.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vinos de Arganza, SL, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – BZ/Kommission**(Rechtssache T-336/19) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Entlassung wegen eindeutig unzulänglicher Leistungen – Verhältnismäßigkeit – Art. 84 der BSB – Haftung)**

(2020/C 77/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* BZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid, B. Mongin und M. Brauhoff)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2018, mit der auf einen vorgezogenen Probezeitbericht hin die Entlassung der Klägerin wegen eindeutig unzulänglicher Leistungen verfügt wurde, und auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin durch diese Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. *Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2018 über die die Entlassung von BZ wird aufgehoben.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2020 – Julius Sämann/EUIPO – Maharishi Vedic University (Darstellung eines Baumes)

(Rechtssache T-559/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen Baum darstellt – Ältere Unionsbildmarken und ältere internationale Bildmarken, die einen „magischen Baum“ darstellen – Relative Eintragungshindernisse – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 77/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Julius Sämann Ltd (Thayngen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Parrish)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Kompari)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Maharishi Vedic University Ltd (Mgarr, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Prehn)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Mai 2019 (Sache R 1743/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Julius Sämann und Maharishi Vedic University

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Julius Sämann Ltd trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2020 – Daimler/Kommission

(Rechtssache T-751/18) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Entzug von zertifizierten CO₂-Einsparungen – Ökoinnovationsregelung – Verordnung [EG] Nr. 443/2009 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 725/2011 – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Maßnahme – Unzulässigkeit)

(2020/C 77/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Daimler AG (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Wimmer, C. Arhold und G. Ollinger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und A. Becker)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens Ares(2018) 5413709 der Kommission vom 22. Oktober 2018, mit dem der Entzug der CO₂-Einsparungen von Ökoinnovationen für die mit den hocheffizienten Wechselstromgeneratoren Bosch HED EL7-150 und 175 plus ausgestatteten Fahrzeuge der Daimler AG mitgeteilt wird

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Daimler AG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 – Clem & Jo Optique/EUIPO – C&A (C&J)**(Rechtssache T-125/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)**

(2020/C 77/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Clem & Jo Optique SARL (Cormicy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Hausmann)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und H. O'Neill)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* C&A AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Aznar Alonso)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2018 (Sache R 1252/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen C&A und Clem & Jo Optique

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Clem & Jo Optique SARL trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).*
3. *Die C&A AG trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.4.2019.

Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2020 – Hemp Foods Australia/EUIPO – Cabrejos (Sativa)**(Rechtssache T-128/19) ⁽¹⁾****(„Nichtigkeitsklage – Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Fehlende Eintragung der Änderung des Inhabers ins internationale Register – Fehlende Klagebefugnis – Unzulässigkeit“)**

(2020/C 77/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Hemp Foods Australia Pty Ltd (Sydney, Australien) (Prozessbevollmächtigte: M. Holah und P. Brownlow, Solicitors)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* César Raúl Dávila Cabrejos (Lima, Peru) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Estropá Navarro)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2018 (Sache R 1041/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Cabrejos und der Raw With Life Pty Ltd as Trustee for Benhaim Trading Trust

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Hemp Foods Australia Pty Ltd trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 – Deutsche Telekom/Parlament und Rat

(Rechtssache T-161/19) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Binnenmarkt für elektronische Kommunikation – Den Verbrauchern für regulierte intra-EU-Kommunikation berechnete Endkundenpreise – Verordnung [EU] 2018/1971 – Gesetzgebungsakt – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2020/C 77/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Telekom AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und B. Langeheine sowie Rechtsanwältin J. Blanco Carol)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: R. van de Westelaken, M. Peternel und C. Biz), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: O. Segnana und I. Gurov)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. 2018, L 321, S. 1)

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Anträge des Königreichs der Niederlande und der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.*

3. *Die Deutsche Telekom AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.*
4. *Die Deutsche Telekom, das Parlament, der Rat, das Königreich der Niederlande sowie die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.*

(¹) ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 – Telefónica und Telefónica de España/Parlament und Rat

(Rechtssache T-162/19) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Binnenmarkt für elektronische Kommunikation – Den Verbrauchern für regulierte intra-EU-Kommunikation berechnete Endkundenpreise – Verordnung [EU] 2018/1971 – Gesetzgebungsakt – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2020/C 77/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Telefónica, SA (Madrid, Spanien) und Telefónica de España, SAU (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und B. Langeheine sowie Rechtsanwältin J. Blanco Carol)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: R. van de Westelaken, M. Peternel und C. Biz), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: O. Segnana und I. Gurov)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. 2018, L 321, S. 1)

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Anträge des Königreichs der Niederlande und der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.*
3. *Die Telefónica, SA und die Telefónica de España, SAU tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.*
4. *Telefónica, Telefónica de España, das Parlament, der Rat, das Königreich der Niederlande sowie die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.*

(¹) ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2019 – Qualcomm/Kommission**(Rechtssache T-671/19)**

(2020/C 77/74)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Qualcomm, Inc. (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Davilla, M. Pinto de Lemos Fermiano Rato, und M. English)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2019) 5361 final der Kommission für nichtig zu erklären;
- die Geldbuße aufzuheben oder hilfsweise wesentlich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Der Beschluss sei das Ergebnis schwerwiegender Verfahrensfehler, durch die die Verteidigungsrechte von Qualcomm irreparabel verletzt worden seien.
2. Der Beschluss leide hinsichtlich der Feststellungen zu einer Verteidigung des relevanten Marktes und zu einer beherrschenden Stellung von Qualcomm an offensichtlichen Fehlern bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage und enthalte keine hinreichende Begründung.
3. Der Beschluss habe den korrekten rechtlichen Maßstab nicht angewandt und damit offensichtliche Rechtsfehler begangen.
4. Die Kampfpreis-Theorie des Beschlusses sei unlogisch und nicht durch Beweise erhärtet.
5. Der Beschluss sei bei der Rekonstruktion angeblich „tatsächlich gezahlter“ Preise offensichtlich fehlerhaft und enthalte keine hinreichende Begründung.
6. Die Zuweisung der nicht wiederkehrenden Konzeptionsaufwendungen im Beschluss sei offensichtlich unrichtig.
7. Im Beschluss sei offensichtlich kein angemessener Vergleichsmaßstab für die Kosten festgelegt worden.
8. Die Preis-Kosten-Analyse im Beschluss sei offensichtlich fehlerhaft.
9. Der Beschluss leide an offensichtlichen Rechts- und Beurteilungsfehlern, soweit darin festgestellt werde, dass die Preise von Qualcomm Icera behindert hätten und bei den Verbrauchern zu einem Schaden geführt hätten.
10. Der Beschluss sei offensichtlich fehlerhaft, soweit darin festgestellt werde, dass die Preisgestaltung von Qualcomm die Umsetzung eines Planes zum Ausschluss von Icera gewesen sei.

11. Der Beschluss leide an einem offensichtlichen Beurteilungsfehler und enthalte keine hinreichende Begründung, soweit die objektive Rechtfertigung zurückgewiesen worden sei.
12. Der Beschluss sei nicht hinreichend begründet.
13. Die Feststellungen des Beschlusses zur Dauer der mutmaßlichen Zuwiderhandlung seien offensichtlich fehlerhaft.
14. Der Beschluss sei bezogen auf die Verhängung und die Berechnung der Geldbuße offensichtlich fehlerhaft.
15. Der Beschluss leide an offensichtlichen Rechts-, Tatsachen- und Beurteilungsfehlern und enthalte keine hinreichende Begründung hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommission und der angeblichen Auswirkungen auf den Handel.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2019 – Worldwide Spirits Supply/EUIPO – Melfinco (CLEOPATRA QUEEN)

(Rechtssache T-870/19)

(2020/C 77/75)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Worldwide Spirits Supply, Inc. (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Demetriou)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Melfinco S.A. (Schaan, Liechtenstein)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke CLEOPATRA QUEEN – Unionsmarke Nr. 14 027 338

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Oktober 2019 in der Sache R 1820/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Nichtigkeitsklärung rückgängig zu machen und für null und nichtig zu erklären,
- hilfsweise,
- den Inhalt der angefochtenen Entscheidung insoweit wesentlich zu ändern, dass die Klägerin ersucht werden soll, den Nachweis der ernsthaften Benutzung zu erbringen, oder ersucht werden soll, sich mit der Melfinco S.A. im Rahmen der Koexistenz zu einigen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2020 – Forbo Financial Services/EUIPO – Windmüller (Canoleum)

(Rechtssache T-3/20)

(2020/C 77/76)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Forbo Financial Services AG (Baar, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Fröhlich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Windmüller GmbH (Augustdorf, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Canoleum – Anmeldung Nr. 16 736 548

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Oktober 2019 in der Sache R 773/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens sowie Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 104 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 8. Januar 2020 – Tschechische Republik/Kommission**(Rechtssache T-8/20)**

(2020/C 77/77)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien*Klägerin:* Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Pavliš, J. Očková und J. Vlácil)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1835 der Kommission vom 30. Oktober 2019 insoweit für nichtig zu erklären, als mit ihm die von der Tschechischen Republik zulasten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigten Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union im Rahmen der Maßnahmen M14 für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 in einer Gesamthöhe von 35 109,02 Euro ausgeschlossen werden, sowie der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin den folgenden Klagegrund geltend:

- Der Klagegrund wird auf einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik gestützt. Die Kommission habe eine finanzielle Berichtigung wegen eines angeblichen Verstoßes gegen Art. 25 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (im Folgenden: Verordnung Nr. 809/2014) auferlegt. Gegen diese Bestimmung sei jedoch nicht verstoßen worden. Die Kommission sei nämlich zu Unrecht der Ansicht, dass der Beginn einer Vor-Ort-Kontrolle im ersten Betrieb eines Begünstigten die implizite Ankündigung einer späteren Kontrolle darstelle, und dieser impliziten Ankündigung lege sie gleichen Folgen bei, wie wenn es sich um eine tatsächliche Ankündigung im Sinne von Art. 25 der Verordnung Nr. 809/2014 handeln würde.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2020 – Buxadé Villalba u. a./Parlament**(Rechtssache T-32/20)**

(2020/C 77/78)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien*Kläger:* Jorge Buxadé Villalba, María Esperanza Araceli Aguilar Pinar und Hermann Tertsch Del Valle-Lersundi (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Castro Fuertes)*Beklagter:* Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss, Herrn Carles Puigdemont i Casamajó und Herrn Antoni Comín i Oliveres die Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments zuzuerkennen, für nichtig zu erklären;
- anzuordnen, dass diese Eigenschaft keinerlei Wirkungen entfaltet, und bereits eingetretene Wirkungen für nichtig zu erklären;
- die Auflösung etwaiger, von Herrn Carles Puigdemont i Casamajó und Herrn Antoni Comín i Oliveres mit Assistenten, Beratern, Praktikanten oder Dritten geschlossener Dienstleistungsverträge anzuordnen;
- anzuordnen, dass Herr Carles Puigdemont i Casamajó und Herr Antoni Comín i Oliveres sämtliche Beträge, die sie – auf welcher Grundlage und in welcher Höhe auch immer – vom Europäischen Parlament in ihrer rechtswidrigen Eigenschaft als Europaabgeordnete erhalten haben, sowie die Beträge, die das Europäische Parlament für mit Assistenten, Beratern, Praktikanten oder Dritten geschlossene Dienstleistungsverträge an Dritte geleistet hat, zurückzahlen müssen;
- hilfsweise, festzustellen, dass das Amt eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar ist mit dem Amt eines Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung einer Autonomen Gemeinschaft und dass Herr Carles Puigdemont i Casamajó und Herr Antoni Comín i Oliveres keinen Anspruch auf irgendeine Vergütung vom 2. Juli 2019 bis zu dem Tag, an dem sie ihren Sitz einnehmen, haben, und für den Fall, dass sie eine Vergütung erhalten haben, deren Rückzahlung einschließlich Verzugszinsen anzuordnen;
- für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 8 und 12 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung von Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments in Verbindung mit dem spanischen Wahlrecht
 - Nach diesem Akt richte sich das europäische Wahlverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten nach den jeweiligen nationalen Vorschriften, mithin nach Art. 219 bis 224 der Ley Orgánica del Régimen Electoral General (Organgesetz über die allgemeine Wahlordnung). Konkret sei in letzterer Vorschrift bestimmt, dass die gewählten Kandidaten innerhalb von fünf Tagen einen Eid oder ein Gelöbnis auf die Verfassung leisten müssten und dass andernfalls der Sitz für vakant erklärt werde. Herr Puigdemont und Herr Comín seien zu keinem Zeitpunkt vor der Junta Electoral Central (Zentraler Wahlausschuss) erschienen, um den Eid oder das Gelöbnis auf die Verfassung zu leisten.
2. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
 - Von der zuständigen spanischen Behörde sei keine Ernennungsurkunde ausgestellt worden, die verlautet hätte, dass Herr Puigdemont und Herr Comín den Eid bzw. das Gelöbnis geleistet hätten, was eine aufschiebende Bedingung für ihre Eigenschaft als Gewählte sei. Folglich verkenne die Handlung des Europäischen Parlaments den Europäischen Wahlakt, greife in die souveränen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten ein und führe dazu, dass jeder Beschluss, der vom Europäischen Parlament als Plenum oder von Ausschüssen, in denen Herr Puigdemont und Herr Comín teilnehmen könnten, angenommen werde, rechtswidrig und ungültig sei.
3. Unerheblichkeit des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache C-502/19, Junqueras Vies, hinsichtlich der Nichtigkeit der Handlung des Europäischen Parlaments
 - Herr Puigdemont und Herr Comín hätten sich nie in Untersuchungshaft befunden und verfügten nur über die durch die Bekanntgabe als Gewählte vermittelte Immunität, nicht aber über die volle Eigenschaft eines Europaabgeordneten, weil sie nicht alle Anforderungen des spanischen Wahlverfahrens erfüllt hätten.

4. Hilfsweise: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 und 4 des Europäischen Wahlakts wegen Vorliegens eines Falles der Unvereinbarkeit im Sinne des spanischen Wahlrechts (Art. 211 Abs. 2 Buchst. d der Ley Orgánica del Régimen Electoral General)
- Nach der europäischen Regelung könne jeder Mitgliedstaat die Unvereinbarkeiten, die auf nationaler Ebene für die Wahlen zum Europäischen Parlament vorgesehen seien, erweitern. Die angeführte Vorschrift des nationalen Wahlrechts sehe die Unvereinbarkeit für Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der Autonomen Gemeinschaften vor. Herr Puigdemont und Herr Comín seien seit dem 7. Januar 2020 nicht mehr Mitglieder des Parlaments von Katalonien.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2020 – Datenlotsen Informationssysteme/Kommission

(Rechtssache T-34/20)

(2020/C 77/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Datenlotsen Informationssysteme GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: T. Lübbig, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. September 2019 über die Maßnahme SA.34402 – 2015/C (ex 2015/NN) Deutschlands zugunsten der Hochschul-Informationssystem GmbH (Kommissionsdokument Nr. C(2019) 6836 final) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch Anwendung eines mit der Rechtsprechung unvereinbaren Prüfungsmaßstabes zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit der Handlungen der Hochschul-Informationssystem GmbH (im Folgenden: HIS), da die Kommission den Inhalt des „Untrennbarkeitskriteriums“ und die eigenständige Bedeutung des „Zusammenhangskriteriums“ verkannt hätte.
2. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch Qualifizierung der Tätigkeiten der HIS für deutsche staatliche Hochschulen als nichtwirtschaftlich.
3. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch fehlende Differenzierung zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der HIS.
4. Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 1 Buchst. b Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates⁽¹⁾ durch Einstufung der direkten Förderung als „bestehende Beihilfe“ aufgrund des Bestehens eines Marktes im Jahre 1976.
5. Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV durch unzureichende Begründung der Anwendbarkeit des Art. 1 Buchst. b Ziff. 5 der Verordnung 2015/1589 außerhalb von Liberalisierungssachverhalten.

6. Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 1 Buchst. b Ziff. 5 der Verordnung 2015/1589 durch Einstufung der direkten Förderung als „bestehende Beihilfe“ aufgrund wesentlicher Änderung der Maßnahmen.
7. Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 1 Buchst. b Ziff. 5 der Verordnung 2015/1589 durch Einstufung der direkten Förderung als „Beihilferegulung“, da vielmehr eine Serie von jährlich bewilligten Einzelbeihilfen vorliege.
8. Verstoß gegen das Recht auf eine „angemessene Verfahrensdauer“ als Teil des Rechts auf „gute Verwaltung“ aus Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

(¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 23. Januar 2020 – Lotto24/EUIPO (LOTTO24)

(Rechtssache T-38/20)

(2020/C 77/80)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lotto24 AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Brexl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke LOTTO24 in den Farben Orange (Pantone 130) und Rot (Pantone 1807) – Anmeldung Nr. 17 996 822

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2019 in der Sache R 1216/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 24. Januar 2020 – Di Bernardo/Kommission**(Rechtssache T-41/20)**

(2020/C 77/81)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Danilo Di Bernardo (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)*Beklagter:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die in Durchführung des Urteils vom 29. November 2018 in der Rechtssache T-811/16 erlassene Entscheidung vom 13. März 2019 aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag von 50 000 Euro als Ersatz für den ihm entstandenen materiellen Schaden sowie einen Betrag von 7 000 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung während des Verfahrens, als Ersatz für seinen immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens durch den Prüfungsausschuss, soweit die von ihm festgelegten Zulassungskriterien den Inhalt dieser Bekanntmachung rechtswidrig einschränkten. Der Kläger macht hierzu geltend, dass der Prüfungsausschuss dadurch gegen die Bekanntmachung des Ausgangsverfahrens verstoßen habe, dass er Zulassungskriterien erlassen habe, die die Wirkung hätten, die Berücksichtigung einer der Erfahrung des Klägers vergleichbaren Erfahrung, obwohl sie mit den Anforderungen der Bekanntmachung des Ausgangsverfahrens vereinbar sei, auszuschließen.
2. Offensichtliche Beurteilungsfehler, mit denen die angefochtene Entscheidung behaftet sei und die die Frage beträfen, ob die Berufserfahrung des Klägers mit der Art der in der Bekanntmachung des Ausgangsverfahrens beschriebenen Funktionen in Zusammenhang stehe.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2020 – KRBL/EUIPO – P.K. Overseas (INDIA SALAM Pure Basmati Rice)**(Rechtssache T-45/20)**

(2020/C 77/82)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* KRBL Ltd (Delhi, Indien) (Prozessbevollmächtigter: P. Strickland, Solicitor)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* P.K. Overseas Pte Ltd (Singapur, Singapur)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke INDIA SALAM Pure Basmati Rice mit den Farbangaben Hellbraun, Sepia und Weißgelb mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 126 413 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. November 2019 in der Sache R 766/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Beschwerde stattzugeben und die Anmeldung zurückzuweisen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 13. Februar 2019 zum Widerspruchsverfahren Nr. B 2 201 385 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten dieser Verfahren aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2020 – La Marchesiana/EUIPO – Marchesi 1824 (MARCHESI)

(Rechtssache T-35/18) ⁽¹⁾

(2020/C 77/83)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 23.4.2018.

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2020 – Avio/Kommission**(Rechtssache T-139/18) ⁽¹⁾**

(2020/C 77/84)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 23.4.2018.

Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 – Bartolomé Alvarado und Grupo Preciados Place/EUIPO – Alpargatas (ALPARGATUS PASOS ARTESANALES)**(Rechtssache T-606/19) ⁽¹⁾**

(2020/C 77/85)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE